

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher neue Zeitung. 1947-1949 1949**

89 (9.5.1949)

# KARLSRUHER NEUE ZEITUNG

Süddeutsche Allgemeine

HEUTE  
Grundgesetz

Ercheinungsweise Täglich außer Donnerstag und Sonntag  
Redaktion: Verlagsabteilung von Druck Karlsruhe, Waldstraße 24,  
Telefon Nr. 927923 (Vormittag) Personal: Anzeigenabteilung und Ver-  
trieb: Karlsruhe, Kaiserstraße 99, Telefon 9042, Durlach, Pfaffen-  
straße 48, Ellingen, Leonhardstraße 1, Eulenstein, Hohenlandung, Lehnert.

Wöchentlich DM 2,40 einschließlich Postgebühr.  
UM 120 zurückgeh. Zustellgebühr - Abozeiten-  
Die nachgeschalteten Anzeigen sind zu den üblichen Preisen  
Grundpreis DM - 80 in Abhängigkeit von Zeit gültige Preis-  
liste Nr. 24. - Postcheckkonto: Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 4534.

3. Jahrgang / Nummer 89

Karlsruhe, Montag, 9. Mai 1949

Einzelpreis 20 Pfennig

## Grundgesetz verabschiedet

Parlamentarischer Rat nimmt Gesetz mit 53 gegen 12 Stimmen an - Bayern fühlen sich doch verpflichtet

Bonn, 9. Mai (DNA). Das Plenum des Parlamentarischen Rates verabschiedete am Sonntag kurz vor Mitternacht das Grundgesetz für Westdeutschland in dritter Lesung mit 53 gegen 12 Stimmen. Dafür stimmten 26 Abgeordnete der SPD, 19 der CDU, 2 der CSU, 5 der FDP und ein Parteiloser (Dr. Löwenthal). Dagegen sprachen sich 2 Abgeordnete des Zentrums, 2 der KPD, 2 der DP und 6 der CSU aus. Im Anschluß an die Abstimmung erklärte Jakob Kaiser namens der fünf Berliner nicht stimmberechtigten Abgeordneten: „Wir bitten den 53 Ja-Stimmen das volle Gewicht unserer fünf Berliner Stimmen zuzuzählen.“

Das Plenum des Parlamentarischen Rates, das am Sonntag zur dritten Lesung des Grundgesetzes zusammentrat, eröffnete die Sitzung mit der Generaldebatte, in der die Sprecher der einzelnen Fraktionen einen Überblick über die bisher geleistete Arbeit gaben und noch einmal auf den Standpunkt ihrer Partei zum Entwurf des Grundgesetzes hinwiesen.

Die SPD, so erklärte der Abgeordnete Walter Menzel, werde dem Grundgesetz ihre Zustimmung geben, weil es ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Zerrissenheit in Deutschland sei und

dem deutschen Volk einen Teil seiner Souveränität zurückgebe. Es müsse aber betont werden, daß das Grundgesetz nur ein Provisorium sei. In der Finanzfrage habe die SPD sehr große Zugeständnisse machen müssen, aber es sei eine unbedingte Notwendigkeit, daß der deutschen Armut gesteuert werde und ein entsprechender Finanzausgleich zwischen den Ländern erfolge.

Der CDU-Abgeordnete Dr. Robert Lehr charakterisierte die wichtigsten Bestimmungen des Grundgesetzes und stellte „als Gesamtresultat“ fest, daß ein reiner Bundesstaat nicht geschaffen worden sei, weil seine volle Gleichberechtigung „leider nicht erreicht werden konnte“.

Die Verhandlungen im Parlamentarischen Rat und die grundsätzlichen Auseinandersetzungen hätten bewiesen, meinte der FDP-Fraktionsvorsitzende Professor Theodor Heuß, daß die Politik in Deutschland nicht mit einem Zweiparteiensystem zu meistern sei. Der kommunistische Abgeordnete Max Reimann erklärte, seine Fraktion müsse das Grundgesetz ablehnen, da es „die

Spaltung Deutschlands“ bedeute. Er vertrat die Ansicht, daß einige Bestimmungen des Grundgesetzes bewußt das deutsche Volk irreführen und „historische Unwahrheiten“ sind.

Für das Zentrum hob Frau Helene Wessel die Bedeutung der Grundrechte hervor, die den Menschen nicht gleichsam als Gnade vom Staat gegeben werden, sondern schlechthin Naturrechte des Menschen seien.

Dr. Hans Christoph Seebohm (DP) erklärte, daß die Deutsche Partei dem Grundgesetz nicht ihre Zustimmung geben könne, weil der föderalistische Charakter des neuen deutschen Staatswesens darin nicht genügend gewährleistet sei.

Der bayerische CSU-Abgeordnete Dr. Josef Schwilber begründete am Sonntag vor der endgültigen Abstimmung über das Grundgesetz für die

Bundesrepublik Deutschland die ablehnende Haltung von sechs der acht bayerischen CSU-Abgeordneten im Parlamentarischen Rat. Es sind dies die Abgeordneten Dr. Ferdinand Kleindienst, Dr. Gerhard Kroll, Dr. Wilhelm Lafort, Dr. Anton Pfeiffer, Dr. Caspar Seibold, Dr. Josef Schwilber. Diese Abgeordneten betonten jedoch, sich trotz ihres Neins zum Grundgesetz „dem neuen Staat und Gesamtdeutschland aus tiefstem Empfinden verpflichtet zu fühlen“.

**Pfeiffer legt Vorsitz nieder**  
Bonn, 9. Mai (DNA). Der Vorsitzende der CDU-CSU-Fraktion, Dr. Anton Pfeiffer, hat wegen der bayerischen Reden gegenüber dem Grundgesetz am Sonntag sein Amt niedergelegt. Sein Nachfolger ist der

norddeutsche CDU-Abgeordnete Dr. Robert Lehr.

**Bonn von Berlin eingeladen**  
BERLIN, 8. Mai (DNA). Die am Sonnabend von der Berliner Stadtverordnetenversammlung an das Präsidium des Parlamentarischen Rates gerichtete Einladung zur Teilnahme an der außerordentlichen Sitzung des Berliner Stadtparlaments am Tage der Blockadeaufhebung wurde vom Präsidenten des Parlamentarischen Rates, Dr. Konrad Adenauer, angenommen. Die Delegation des Parlamentarischen Rates, die an der Sitzung der Berliner Stadtverordnetenversammlung teilnehmen wird, setzt sich aus Dr. Adenauer, dem bayerischen Vizepräsidenten Adolf Schäfer und Dr. Adolf Schäfer sowie aus Vertretern derjenigen Parteien zusammen, die auch im Berliner Stadtparlament vertreten sind.

### Dr. Adenauer des Separatismus beschuldigt

Reimann wollte den Präsidenten zwingen, das Grundgesetz zu Fall zu bringen

Bonn, 8. Mai (DNA). Der kommunistische Fraktionsvorsitzende im Parlamentarischen Rat, Max Reimann, beschuldigte am Sonntag vor dem Plenum Ratspräsident Dr. Konrad Adenauer separatistischer Bestrebungen im Jahre 1919. Adenauer erwiderte ihm: „Wenn Herr Reimann behauptet, ich hätte nach dem ersten Weltkrieg die Lösung des Rheinlands vom Deutschen Reich betrieben, so sagt er die Unwahrheit und spricht wider besseres Wissen“.

Daß er kein Separatist gewesen sei, habe nicht nur 1933 eine besondere Untersuchungskommission festgestellt,

sondern selbst Clemenceau hätte, nachdem er (Adenauer) Vorsitzender des Parlamentarischen Ausschusses zur Prüfung der Rheinlandfrage wurde, erklärt: „Nun ist für uns (Frankreich) die ganze Sache erledigt“.

Adenauer lehnte es ab, mit Reimann weiter zu diskutieren, und zwar deshalb, weil er am vergangenen Donnerstag mich um eine Unterredung ersucht hat, um mich ein letztes Mal zu warnen, entweder das Grundgesetz zu Fall zu bringen oder er wolle mit seinen Enthüllungen über meine Person vor das Plenum treten. Ich überlasse Ihnen, meine Herren, sich ein Urteil darüber zu bilden, unter welchen Paragraphen des Strafgesetzbuchs eine solche Handlungsweise fällt. Wer als Politiker mit solchen Methoden operiert, richtet sich selbst.“

### Volksrat will Verbindung

Berlin, 8. Mai (DNA). Das Präsidium des Volksrates hat am Samstag erneut ein Telegramm an den Parlamentarischen Rat in Bonn und an den Wirtschaftsrat in Bonn geschickt, in dem die westdeutschen Politiker und Wirtschaftler wiederum zur Aufnahme von Besprechungen mit Vertretern des Volksrates aufgefordert werden. Angesichts der Tatsache, daß die vier Besatzungsmächte an den Verhandlungen zurückgefallen haben, sei es ein unabwiesbares Gebot, daß nun erst recht die Vertreter der deutschen politischen Körperschaften und Organisationen sich unverzüglich zu gesamtdeutschen Besprechungen zusammenfinden, heißt es in dem Telegramm.

### Arnold P otest gegen Grenzveränderung

Arnold fordert Volksabstimmung in den betroffenen Gebieten

ANHOLD, 8. Mai (DNA). Der NRW-Ministerpräsident Karl Arnold wandte sich am Sonntag vor etwa 1000 Grenzlanddeutschen im Grenzgebiet bei Bocholt, nördlich Wesel, das er auf seiner Fahrt nach Bonn besuchte, erneut gegen die vorgenommenen Grenzveränderungen im Westen und forderte eine Volksabstimmung in den betroffenen Gebieten. „Es hat den Anschein“, sagte Arnold, „als ob man sich über das wichtige Selbstbestimmungsrecht einfach hinwegzusetzen beabsichtigt.“ Das Seltener und das Eltener Gebiet sowie Ostdeutschland könnten nur dann rechtswirksam abgetreten oder ausgetauscht werden, wenn das beteiligte Land und die beteiligte Bevölkerung zustimmen. In diesem Zusammenhang wies Arnold auf eine Erklärung des früheren amerikanischen Außenministers Byrnes hin, der 1946 in Stuttgart geäußert hatte, daß die Vereinigten Staaten, abgesehen von Ostdeutschland und dem Saargebiet, keinen Anspruch auf unbesetzte deutsche Gebiete unterstützen würden. Ferner würden sie eine Abtretung deutscher Gebiete ablehnen, die nicht von der betroffenen Bevölkerung selbst ausdrücklich gewünscht werde.

Im Hinblick auf die kommende deutsche Bundesregierung und damit eine schrittweise Wiederherstellung der Souveränität forderte Arnold, daß man sich in Zukunft einer Terminologie bediene, die den Realitäten entspreche. Damit sei aber der Begriff Ostzone nicht mehr vereinbar. „Ostzone können wir nur das Gebiet nennen, das vorläufig unter polnischer Aufsichtverwaltung steht, und unter Mittelzone sollten wir das deutsche Gebiet verstehen, das zur Zeit von russischen Besatzungstruppen besetzt ist. Staatsrechtlich gehört Ostdeutschland nach wie vor zu Deutschland. Ueber sein Schicksal muß erst noch in internationalen Verhandlungen entschieden werden.“

Während seiner Fahrt besuchte Arnold auch Suderwick, wo er erklärte, daß die Verhandlungen über die Grenz-

veränderungen zur Zeit noch nicht abgeschlossen seien. Bei nächster Gelegenheit wolle er das Problem auf europäischer Basis aufrollen. Er hoffe, daß man bis dahin begriffen habe, daß heute keine wirklichen Grenzveränderungen vorgenommen werden können.

### Volksdeutsche abgeschoben

TÜBINGEN, 8. Mai (DNA). Ueber 2500 aus osteuropäischen Staaten vertriebene Volksdeutsche wurden, wie DNA aus informierten Kreisen erfuhr, seit Februar von den österreichischen Behörden über die Grenze nach Deutschland abgeschoben. Die Uebertritte sind jedoch seit dem 30. April nach Rücksprache des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Ehard mit der amerikanischen Militärregierung abgestoppt worden. Die Umsiedlungen sollen mit einer seit längerer Zeit in Oesterreich laufenden Aktion zusammenhängen, wonach ein großer Teil der insgesamt 300 000 nach Oesterreich geflüchteten Volksdeutschen nach Deutschland abgeschoben werden soll.

### Deutschland-Rundschau

**VEREINTE WESTZONEN:**  
München. Die MP beschlagnahmte bei einer Razzia in einem Münchner Kaffee 70 000 DM und 6000 Dollar. — Frankfurt. Der Direktor der VEP, Dr. Schlangensiefen, hat sich zu Besprechungen über das ERP nach Paris begeben. — Bad Hersfeld. Ab 12 Mai verkehrt täglich zweimal ein moderner Interzonen-Autobus zwischen Hersfeld und Eisenach. Die Linie soll in Klars bis Leipzig und Berlin weitergeführt werden.

**VERZONENSTADT BERLIN:**  
Berlin (UP). Der SED-Vorsitzende Wilhelm Pieck befindet sich seit dem 15. April angeblich zur Erholung in Sowjetrußland. (Alle nicht gesicherten Nachrichten: DNA)

### Einigung im Indonesien-Fall

BATAVIA, 8. Mai (UP). Die republikanische und die holländische Delegation vereinbarten den Erlass eines Feuererlassbefehls für Indonesien, und die Holländer erklärten sich mit der Rückkehr der republikanischen Regierung nach Jogjakarta einverstanden. Das Ueberinkommen wurde in einer formellen Sitzung des Indonesienausschusses der Vereinten Nationen erzielt. Sowohl die indonesische als auch die holländische Delegation verpflichteten sich, die Feuererlassung sofort anzuordnen und bei der Wiederherstellung des Friedens und der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in Indonesien zusammenzuarbeiten. Die Holländer stimmten ferner der Wiedereinsetzung der republikanischen Regierung in Jogjakarta zu.

### Todesstrafe für Giftmörderin

KOELN, 8. Mai (DNA). Vierfache Todesstrafe, lebenslängliches Zuchthaus und nochmal 15 Jahre Zuchthaus wurden am Sonnabend als Urteile im Kölner Giftmordprozess gegen Irmgard Swinka verhängt. Die Angeklagte wurde des fünffachen Giftmordes, zehnfachen Mordversuchs und Rückfall-Diebstahls überführt. Der Mitangeklagte Himpele erhielt lebenslängliches Zuchthaus und 15 Jahre Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord, Bandendiebstahl und Hehlerei. Bei den Hauptangeklagten wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt. Der weitere Mitangeklagte Schmickale wurde vom Kölner Schwurgericht wegen Bandendiebstahls und Hehlerei zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.

### VVN befürchtet eine Renafizierung

Tagung der politisch Verfolgten in Stuttgart — Befreiungstag in Hamburg

STUTTGART, 8. Mai (DNA). In Anwesenheit von rund 300 Delegierten und Gästen wurde am Sonnabend in Stuttgart die vierte ordentliche Landesdelegierten-Konferenz der VVN Württemberg-Baden abgehalten. Nach eingehender Aussprache, in der vor allem Befürchtungen über eine sich verschärfende ankündigende Renafizierung geäußert wurden, nahmen die Delegierten zwei Entschlüsse einstimmig an. Mit größter Entrüstung wird darin das im Fall Veit Harlan ergangene Urteil abgelehnt, da es eine bewußte Stärkung des Antisemitismus darstelle. Die sich anbahnende Verständigung zwischen den Besatzungsmächten in der Deutschlandfrage wird begrüßt und die Hoffnung ausgedrückt, daß bald die Bil-

### Bevin bleibt fest

Westmächte gegen Lösung des deutschen Problems durch Krieg

BERLIN, 8. Mai (UP). Der britische Außenminister Ernest Bevin, welcher augenblicklich zu einem Besuch in Berlin weilt, erklärte dort vor Beamten der Stadtverwaltung, die drei Außenminister der Westmächte würden bei den bevorstehenden Besprechungen in Paris für die „Freiheit und Demokratie der Deutschen“ kämpfen.

Wenn die Westmächte mit der Sowjetunion verhandeln werden, so erklärte er, werden sie keiner Maßnahme zustimmen, welche die Freiheit oder die Möglichkeit einer demokratischen Entwicklung in Deutschland einschränken könnte. Großbritannien sei jederzeit zur Zusammenarbeit mit anderen Nationen bereit, auch wenn diese ein anderes Regierungssystem hätten, es werde sich aber jedem Versuch widersetzen, sich dieses andere System aufzuzwingen zu lassen.

Bezüglich des deutschen Problems fügte er hinzu: „Wir sind gegen einen Krieg und wir sind dagegen, dieses große internationale Problem durch

deutschen Problems durch Krieg

einen Krieg zu lösen. Ich kann Ihnen versprechen, daß bei der Pariser Konferenz kein Abkommen geschlossen wird, welches die Deutschen daran hindern könnte, eine vernünftige, freie und ungebundene demokratische Regierung zu bilden.“

Auf einer Pressekonferenz am Sonntag erklärte Bevin, „ein dauernder Frieden für die ganze Welt hängt von den Entscheidungen ab, welche die Westmächte und die Sowjetunion bei der bevorstehenden Außenministerkonferenz in Paris treffen“. Direkten Fragen über die Pläne Großbritanniens bei den Pariser Besprechungen wich der Außenminister jedoch aus. Er habe nicht die Absicht, seine Karten auf den Tisch zu legen, bevor die Verhandlungen überhaupt angefangen hätten, meinte er lächelnd.

Bevin erklärte den Pressevertretern, unter denen sich auch sowjetische Korrespondenten befanden, die Pariser Besprechungen bedeuteten den Anfang einer Entwicklung, die schließlich zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland führen werde. Auf die Frage, ob er sich mehr Erfolg von den bevorstehenden Besprechungen in Paris als von der Londoner Außenministerkonferenz vor einsechshalb Jahren verspreche, meinte er nur: „Schlimmer kann es auch nicht werden.“

### Zeugen gegen Ilse Koch gesucht

KARLSRUHE, 8. Mai (SAZ-Eig-Ber.). Das Amtsgericht Karlsruhe teilt mit: „Gegen die ehemalige Kommandante der KZ's Buchenwald und Sachsenhausen, Ilse Koch, wird ein neuerliches Verfahren vor einem deutschen Gericht durchgeführt. Ehemalige politische Häftlinge der genannten Lager, die in der Lage sind, eigene Wahrnehmungen über das Verhalten der Koch mitteilen zu können, wollen sich baldmöglichst an die unten bezeichnete Adresse wenden. Zu beachten ist, daß verbrecherische Handlungen der Koch an Ausländern nicht mehr in Betracht zu ziehen sind, da diese durch das militärgerichtliche Verfahren rechtskräftig erledigt sind.“

Der ehemalige Kommandant des KZ Ravensbrück, Fritz Suhren, sowie der frühere Aufseher des dortigen Schneidereibetriebes, Joseph Rau, sind verhaftet worden. Letzterer dürfte mit dem ehemaligen SS-Oberstabsführer Hans Pflaum, geb. 20. 4. 1910 in Bamberg, identisch sein. Ehemalige politische Häftlinge des genannten Konzentrationslagers, die in der Lage sind, Aussagen über begangene Gräueltaten der beiden Genannten aus eigener Wahrnehmung machen zu können, werden gebeten, sich unverzüglich an Dr. Konrad Mezirek, Amtsgericht Karlsruhe, Beethoven-Str. Nr. 11, Telefon 8812, zu wenden.“

### Welt-Rundschau

ASBESTOS, Kanada (UP). Asbest-Bergleute in Asbestos befechten sich fast 24 Stunden heftige Streikaktionen. 200 Bergleute wurden verhaftet. — HOLLYWOOD (UP). Die Tribüne und das Clubhaus der Rennbahn von Hollywood sind niedergebrannt. Der Schaden beläuft sich auf 12 Millionen Dollar. — LA PAZ, Bolivien. Der bolivianische Staatspräsident Hargreaves hat sein Amt niedergelegt. — LONDON (UP). Die neue internationale Ruhrbehörde wird am 20. Mai in London zu ihrer ersten Sitzung zusammentreten. — PARIS. Der Franzose Jean Bernard Moreau wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, weil er nach seiner Einberufung keine Uniform anziehen wollte und erklärte, sein Gewissen gestatte ihm keine Militärdienstpflicht. (Alle nicht gesicherten Nachrichten: DNA)

# 250 000 Zuschauer beim Hockenheimener Rennen

## Georg Meier, München (BMW) mit 174,2 st/km bester Fahrer des Tages — Kling, Stuttgart, auf VERITAS schnellster Wagenfahrer

Bei kühler, windiger Witterung, die sich allerdings im Laufe des Tages durch den Sonnenschein besserte, fand am 8. Mai auf dem 7,25 km langen Hockenheimring, einer der schnellsten Rundstrecken Europas, der erste Straßenmeisterschaftslauf 1949 mit erstklassiger Besetzung statt. Trotz großer Schwierigkeiten, die von seiten der



Georg Meier, der Sieger in der 250 ccm-Klasse

maßgebenden Verkehrsbehörden für die Anfahrt der Zuschauer gemacht worden waren, hatten sich mit Sonderzügen, Omnibussen und Fahrzeugen aller Art rund 250 000 Zuschauer aus fern und nah eingefunden, um diesen interessanten deutschen Saisonauftakt mit zu erleben. Mit fast einer halben Stunde Verspätung konnte die erste Konkurrenz gestartet werden, weil die Absperrmannschaften kaum in der Lage waren, den Zuschauerstrom zu beherrschen. Dann aber rollte ein pausen-

loses Programm von elf enormen, gutbesetzten und schnellen Konkurrenzrennen ab, so daß jeder bestimmt auf seine Kosten kam und von dem gebotenen Sport auf höchste Befriedigung wurde.

Der Held des Tages war einmal mehr der vorjährige zweifache deutsche Meister Georg Meier, München, der in der 500 ccm-Klasse mit 154,2 st/km und einer schnellsten Runde von 179,5 st/km neue absolute Streckenrekorde und zugleich Tagesbestzeit fuhr. Sein Landsmann Kraus belegte ebenfalls auf Kompressor-BMW den zweiten Platz vor dem NSU-Fabrikfahrer Fleischmann, der allerdings das Pech hatte, daß er nach der ersten Runde durch Kerzenwechsel fast 3 Minuten verlor.

In der 350 ccm-Klasse konnte NSU dafür unter Herz, Lampertheim, mit 134,5 st/km, also neuen Klassenrekord, einen eindrucksvollen Sieg landen, während Roland Schnell, mit Rundenrückstand, wieder bester Tagesfahrer nach der internen Wertung für Maschinen ohne Kompressor wurde. Einen zweiten Karlsruher Sieg gab es in der 250 ccm-Klasse durch Hermann Gablentz, der trotz ausgereicherter Trainingszeiten seine MOTOGUZZI mit seiner alten DKW vertauscht hatte. Gablentz konnte in Abwesenheit des Vorjahreisters Müller, Bielefeld, das Rennen der Viertelliterklasse mit 135,6 st/km vor dem Marburger Lottes gewinnen, während der Frankfurter Schön, auf BÜCKER, hier als Drittplatzierter der beste Fahrer nach der internationalen Wertung blieb.

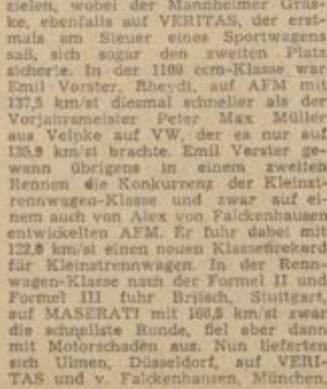
Übrigens ging es auch in den Seitenwagen-Konkurrenzen sehr aufregend zu. Bei den 1500 ccm-Gespannen konnte der BMW-Fahrer Roth, Niederrhausen, mit 131,5 km/h einen knappen Sieg vor dem Schweinfurter Mohr und dem Münchener Klanknermeier landen und in der 600er-Klasse vermochte Klanknermeier dem NSU-Fabrikfahrer Böhm kurz vor dem Ziel noch eine Sekunde abzunehmen, wobei er mit 137,5 km/h die Bestzeit aller Seitenwagen-Fahrer erzielte. Allerdings benutzte Böhm eine 500 ccm-Maschine.

Die Konkurrenzen der Sport- und Rennwagen waren, da es ja auch hier um die Meisterschaftspunkte ging, hervorragend besetzt. Von den elf Startern in der Sportwagenklasse bis 2 Liter war der Vorjahressieger und Meister Karl Kling, Stuttgart, auf VERITAS erneut seinen Konkurrenten überlegen und siegte schließlich, nach einem schönen Kampf mit dem Wiesbadener Schäufele auf VERITAS, mit der Wagenbestzeit von 139,4 km/h.



Die neue NSU-Teammannschaft V. l. W. Herz, der Sieger der 350 ccm-Klasse, Heiner Fleischmann, Zweiter in der 500 ccm-Klasse und Hermann Böhm mit Beifahrer Karl Fuchs, die in der Seitenwagenklasse bis 600 ccm Zweiter wurden.

In der 1½ Liter-Sportwagenklasse konnte der Frankfurter Klöckler auf VERITAS als überlegener Sieger einen Durchschnitt von 132,5 km/h erzielen, wobei der Mannheimer Gräbke, ebenfalls auf VERITAS, der erstmals am Steuer eines Sportwagens saß, sich sogar den zweiten Platz sicherte. In der 1100 ccm-Klasse war Emil Vorster, Rheindt, auf AFM mit 137,5 km/h diesmal schneller als der Vorjahremeister Peter Max Müller aus Velpke auf VW, der es nur auf 135,9 km/h brachte. Emil Vorster gewann übrigens in einem zweiten Rennen die Konkurrenz der Kleinstrennwagen-Klasse und zwar auf einem auch von Alex von Falkenhäusern entwickelten AFM. Er fuhr dabei mit 122,0 km/h einen neuen Klassenrekord für Kleinstrennwagen. In der Rennwagen-Klasse nach der Formel II und Formel III fuhr Britsch, Stuttgart, auf MASERATI mit 166,5 km/h zwar die schnellste Runde, fiel aber dann mit Motorschaden aus. Nun lieferten sich Ulmen, Düsseldorf, auf VERITAS und v. Falkenhäusern, München,



Spannende Kämpfe in der Stadtkurve begeisterten die Zuschauer.

auf AFM einen wunderbaren Kampf um die Spitze, den schließlich der Düsseldorfser mit 155,5 km/h gewann. Die in allen Teilen ausgereicht organisierte Veranstaltung verlief erfreulicherweise ohne den geringsten Zwischenfall und bildete in Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste, unter denen sich auch viele Ausländer befanden, einen würdigen Auftakt für die diesjährigen Meisterschaftskonkurrenzen, die am 22. Mai auf dem Nürburgring bei dem Eifel-Pokal-Rennen fortgesetzt werden. A. B.

### Ergebnisse:

**Motorräder bis 125 ccm:**  
1. Döring (Wiesbaden), DKW, 105,9 km/Std.  
2. Thora (Wiesbaden), FO Spezial, 103,9

**Motorräder bis 250 ccm:**  
1. Gablentz (Khe), DKW, 34:08,9 Min. = 135,6 km/Std. (neuer Rekord).  
2. Lottes (Marburg), DKW, 34:25,2 Min. = 134,6 km/Std.

3. und 1. ohne Kompressor Schön (Frankfurt), BÜCKER, 34:25,5 = 134,5.

**Motorräder bis 350 ccm:**  
1. Herz (Lampertheim), NSU, 30:06,00 = 134,5 (neuer Rekord).  
2. Wagner (Braunschweig).  
3. Knees (Braunschweig).  
4. und 1. o. K. Schnell (Khe) Schnell-Spezial.

**Motorräder bis 500 ccm:**  
1. Meier (München), BMW, 26:35,8 Min. = 174,2 (neuer Rekord).  
2. Kraus (München), BMW, 26:46,0 = 172,5.  
3. und 1. o. K. Zeller (Hammerau), BMW, 1 Runde zurück.

**Seitenwagen bis 600 ccm:**  
1. Volz (München), 26:54,4 = 137,5 (neuer Rekord).  
2. Böhm/Fuchs, NSU, 26:55,4 = 137,4.

**Seitenwagen bis 1200 ccm:**  
1. Roth/Ruf (Niederrhausen), BMW, 28:09,8 = 131,5 (neuer Rekord).  
2. Gebr. Mohr (Schweinfurt), BMW, 28:10,5 = 131,4.

**Sportwagen bis 1100 ccm:**  
1. Forster (Rheindt), AFM.  
2. Petermax Müller (VW).

**Sportwagen bis 1500 ccm:**  
1. Glöckler (Frankfurt), Veritas, 30:19,2 = 133 km/Std. (neuer Rekord).



Kling auf Veritas siegte in der Sportwagenklasse bis 2000 ccm. (Alle Aufnahmen Leica-Studio Wörner)

**Sportwagen bis 2000 ccm:**  
1. Kling (Stuttgart) Veritas, 27:04,6 Min. = 159,4 km/Std.  
2. Schäufele (Wiesbaden), Veritas.

**Kleinstrennwagen:**  
1. Forster (Rheindt), AFM, 37:56,0 Min. = 122,0 (neuer Kleinstwagenrekord).  
2. v. Komossa auf Scampolo.

**Rennwagenklasse:**  
1. Ulmen (Düsseldorf), Veritas, 29:14,3 = 159,5 (neuer Rekord).  
2. v. Falkenhäusern, AFM, 29:16,4 Min.

## Norddeutschland - Westdeutschland 1:1

Das seit langem mit großer Spannung von den deutschen Fußballanhängern erwartete Treffen gestaltete sich zu einer harten Auseinandersetzung. Obwohl die Norddeutschen in der ersten Hälfte teilweise stark drängten, verstand es die Westauswahl mit ihrer taktisch klugen Einstellung, zwingendere Torchancen herauszuarbeiten. Die

Hintermannschaften waren auf beiden Seiten sehr wachsam und konnten mit Glück und Geschick gegnerische Erfolge vorerst verhindern.

Wenige Minuten nach dem Wechsel zogen die Westdeutschen mit schuldig angelegten Kombinationen vor das Tor der Nordelf, wo Preißler einen platzierten Schuß aus 20 Meter Entfernung ins übersteuerte Tor zum vielmals jubelnden Führungstor anbringen konnte. Durch diesen Erfolg ermutigt, setzten sich die westdeutschen Akteure hervorragend ein und stellten Flotha auf eine harte Probe. In den letzten Minuten nahmen die Kampfhandlungen an Spannung und Dramatik zu, und die 40 000 begleiteten jeden Durchbruch mit begeistertem Zurufen. 3 Minuten vor Schluß konnte Hagenecker mit einem scharf getretenen 15 Meter-Schuß für den Norden ausgleichen. Bis zum Abpfiff war die Nordelf überlegen. Das Unentschieden wird dem Spielausgang voll und ganz gerecht.

Schiedsrichter Penning, Mannheim, leitete gut.

Lizenz-Nr. US-WB 122. Herausgeber und Chefredakteur Felix Richter und Karl Wieselack. Redaktionschef: Max Gassenhagen. Helmut Haag, Wilh. Hagenmayer, Rud. Jahn, Hans Meke, Dr. W. Oberkamp, Otto P. Paschen, Hilj. August Fieritz, Ad. Rablinski, Jas. Werner. — Mit welchem Verfassensnamen geschriebene Beiträge stellen sich unbedingt die Meinung der Redaktion der Nordelf vor. Originalbeiträge nur mit Genehmigung gestattet, aus Zitierrecht nicht unberührt. Für unverlangt eingesandene Manuskripte keine Gewähr. — Verlag Süddeutsche Allgemeine Zeitungsverlags-GmbH, Verlagdirektor: Digi - Ing. Herbert Lehmann.

## Ten Hoff boxt nur unentschieden gegen Seelisch

Trotz gegenwärtigen Wetter hatten sich zu Ten Hoff's erstem Start nach seiner USA-Reise über 20 000 Zuschauer auf dem Düsseldorf-Turnplatz eingefunden. Die Spannung erreichte ihren Höhepunkt, als Heni Ten Hoff, begleitet von seinem Schwelgerwater Emil Jung, der während des Kampfes nicht ununterbrochen den Ring betrat. Unzufällig hatte auch der Kicker Heinz Seelisch in seiner Ecke Platz genommen. Nach den üblichen Formalmitten gab Ringrichter Ernst (Bad Harzburg) den Ring zur ersten Runde frei. Damit war Ten Hoff's Kampfpaar, die seit Oktober 1948 wieder, beendet.

Seelisch begann vorsichtig und in abwartender Haltung, nicht im Stil eines Herausforderers. In geduckter Haltung erhob er sich zu Ten Hoff heran, dabei konnte Augenblick seine sorgfältige Deckung außer acht lassend. Ten Hoff stach linke Gerade, denen der Kicker jedoch durch Zurücknahme des Kopfes die Wirkung nahm. Auch Seelisch unternahm in den Anfangsrunden den Versuch, den Meister zu Kopf und Körper zu treffen, doch meist mit negativem Erfolg, da Ten Hoff geschickt blockte und konterte. Die ersten drei Runden flossen leicht zu dem Hamburger, der sich in der vierten und fünften Runde mit einem ausgeprägtem Verlust ohne Höhepunkte begnigte. In der sechsten feierte das Publikum erstmalig Seelisch an, der dadurch an Selbstsicherheit gewann. Mit zwei wichtigen Schwingern traf er Ten Hoff's Körperpar-

ten kurz hintereinander. Zum Schluß dieser Runde war der Boxer fraglos bessere Meister aber wieder der dominierte Mann. Die Runde ging knapp an Ten Hoff. Auch in der siebten Runde warteten die Zuschauer vergeblich auf eine Leistungssteigerung Ten Hoff's. Seelisch griff einige Male beharrlich an und legte seinen Gegner in die Verteidigung. Die Runde war ausgeglichen, in den beiden folgenden Kampfabschnitten legte Ten Hoff an Tempo zu. Er konnte mit rechten und linken Geraden mehrere Treffer bei seinem Gegner anbringen, die jedoch ohne Wirkung blieben. Die Runden flogen knapp zu den Hamburger. Von der allerbesten Seite zeigte sich Seelisch in der zehnten und elften Runde, in denen er mit Bravour und ohne Schuss auf Ten Hoff einstrich. Nach einem Massenhaken Seelisch mußte Ten Hoff kurz zu Boden gehen. Der Meister schien einen Moment bestritten. Diese Tatsache gab Seelisch neue Impulse. Vom Publikum angefeuert, landete er rechte und linke Schwingen. In der vorletzten Runde ging der Hamburger mehr aus sich heraus, trotzdem gehörte auch diese Runde, wie die zehnte, dem entschlossenen fichtenden Seelisch. Die letzte Runde hegann Ten Hoff, die nur wenige schwere Schläge zu nehmen hatten, überraschend frisch und zeigte keinerlei Kampfmüdigkeit. Endlich wollte Ten Hoff seine linke ins Ziel zu bringen, doch war es zu spät. Der dominierte Seelisch kam in sicherer Haltung über die Zeit.

auf AFM einen wunderbaren Kampf um die Spitze, den schließlich der Düsseldorfser mit 155,5 km/h gewann. Die in allen Teilen ausgereicht organisierte Veranstaltung verlief erfreulicherweise ohne den geringsten Zwischenfall und bildete in Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste, unter denen sich auch viele Ausländer befanden, einen würdigen Auftakt für die diesjährigen Meisterschaftskonkurrenzen, die am 22. Mai auf dem Nürburgring bei dem Eifel-Pokal-Rennen fortgesetzt werden. A. B.

## Dort drüben in Overmanns Bude

ROMAN VON GEORG RYDBERG

32. Fortsetzung (Nachdruck verboten)  
„Ist aber hier die ständige Gelegenheit so nahe, so gefahrlos, das rasche Beizehl so zahlreich, der rasche Erfolg so sichtbar wie an unserer unglücklichen Westgrenze, wer wundert sich denn noch über die phantastisch hohe Zahl der Schmuggler? Ich stelle fest, Jupp Vries war bis zum Augenblick, da ihn das Schicksal an die Westgrenze verschlug, kein Verbrecher, sondern ein ehrlicher, unbescholtener Mensch, der tapfer seine Arbeitslosigkeit trug wie Millionen andere.“

Die Geschworenen blickten interessiert auf den Anwalt, der ruhig und ohne Pathos zu ihnen sprach. Sein Vortrag berührte sie. Schröder widmete sich klugerweise vorerst demjenigen Teil der Anklage, den er leichter verteidigen konnte, nämlich Jupp's Schmugglerleben, seiner Flucht und Widerständigkeit. Die vom Staatsanwalt beantragte Todesstrafe wollte er erst zum Schluß seiner Rede ablehnen, erst dann, wenn er der milderen Stimmung der Geschworenen sicher war.

Die Hitze im Saal begann drückend zu werden, da des Straßenlärms wegen kein Fenster geöffnet werden durfte. Immer tiefer und bedauerlicher klangen die Sätze Schrö-

ders, er fühlte die wachsende Teilnahme für Jupp. Dieser saß unbeweglich zwischen den Wachsoldaten und starrte vor sich hin ins Leere. Er empfand ein wohltuendes Gefühl: nun wurde er um nichts mehr befragt. Bis zum Schluß war es ihm gelungen, dem Gericht und dem Anwalt seine Flucht nach dem Lindenhof zu verheimlichen, alles zu vermeiden, was auf die Flucht zu seinem damaligen Versteck geführt hätte. Später einmal, nach vielen, vielen Jahren, wenn er ein alter Mann sein wird, dann soll sie erfahren, daß er um ihretwillen geschwiegen und daß er ihr ein demütigendes gerichtliches Verhör vor allen Menschen erspart hatte. Aber gleich darauf fiel ihm ein, daß er vielleicht nie dazu kommen würde, es ihr zu sagen, wenn ihn die Geschworenen zum Tode verurteilten. Oder, daß die geliebte Frau das Ende des Prozesses überhaupt nicht mehr erfuhr, weil sie nicht mehr am Leben war —

... Und es ist ein Irrtum des Staatsanwalts, den Angeklagten als den gewissen Verführer seiner harmlosen Schwägerin hinzustellen. Vries leugnet keinesfalls, die Frau geliebt zu haben. Aber, meine Herren Geschworenen, glauben Sie, daß

ein hübscher, junger, kräftiger Mensch wie Vries, auf einsamer Farm mit der jungen Frau zusammenlebend, große Verführungskünste nötig hätte? Die beiden Menschen fanden sich, und Vries bekennt ehrlich, er hatte die Absicht, seine Schwägerin zu heiraten. Aber als er dahinterkam, daß sie ihn betrog, machte er Schluß. Frau Vries stellt es in Abrede. Nun, ich behalte mir vor, bei einer Berufung Licht in die Beziehung zwischen ihr und dem beim Brand verunglückten Hinrichs zu bringen.

Sie sehen, meine Herren Geschworenen, das Bild des Angeklagten ist viel heller, als es der Herr Staatsanwalt zu malen versuchte. Mein Klient leugnet entschieden, Hinrichs ermordet und den Brand verursacht zu haben. Er gesteht offen, daß er sich an Hinrichs rächen wollte und mit der Grenzwaache eine Verabredung getroffen hatte, um den gefährlichen Menschen in die Hände der Behörde zu liefern. Er hat genau geschildert, was er zu diesem Zwecke in der Brandnacht unternommen. Daß er mit den zwei bewaffneten Beamten den entpurrten Schmuggler im Friedhof und in der kleinen Friedhofkapelle fast eine Stunde vergeblich suchte und daß Hinrichs absolut unauffindbar blieb. Und dann, nach dem Weggang der Beamten soll Vries den Schmuggler plötzlich in der Kapelle entdeckt haben? Und angenommen, er hätte ihn entdeckt, glauben Sie, daß Hinrichs ruhig in der Kapelle gewartet hätte,

bia Vries um der Farm einen Strick geholt, um sich ebenso ruhig von ihm fesseln zu lassen? Glauben Sie nicht, daß es zwischen den zwei kräftigen Männern, die sich halbtags beim Zusammentreffen in der Kapelle zu einem furchtbaren Kampf auf Leben und Tod gekommen wäre, der auch in der dicht danebenliegenden Farm von Frau Vries hätte gehört werden müssen? Nein, Vries ist nicht der Mörder, er hat es nicht getan, hier versagt die Beweisführung vollständig, hier —

Die Ausführungen des Rechtsanwalts ließen die Leute aufhorchen. Im Publikum nickte man zustimmend. Die Geschworenen rührten sich nicht, und aus ihren Mienen war nicht zu erkennen, welche Wirkung Schröders Worte erzielten. Jupp bewunderte die Gewandtheit seines Verteidigers. Es befriedigte ihn jetzt erst recht, dem Gericht nichts von dem wirklichen Vorgang in der Kapelle gestanden zu haben. Was der Rechtsanwalt hier vorbrachte, war logisch und glaubhaft. Was sich jedoch tatsächlich in der Kapelle ereignete und was er zu setzen gehabt hätte, das klang wie eine märchenhafte Lüge. Und selbst wenn er den Vorgang wahrheitsgemäß schilderte, niemand würde ihm glauben, daß er nicht die Absicht gehabt, Hinrichs zu ermorden.

... Und so bitte ich Sie, Jupp Vries von der Anklage des Mordes freizusprechen!

Schröder setzte sich. Ein beifälliges Gemurrel ging durchs Publi-

kum. Seine Rede hatte eine gute Wirkung. Der Vorsitzende bat um Ruhe. Nach einmal erhob sich der Staatsanwalt zum Schlußwort. Er ersuchte die Geschworenen, sich nur von Tatsachen bestimmen zu lassen. Die Kombinationen des Verteidigers machten dessen Phantasie Ehre, aber es blieben eben nur Kombinationen. Tatsache sei die eidliche Aussage der Schwägerin, die gesehen, daß Vries die Kapelle um ein Uhr nachts allein mit der brennenden Laterne betreten, Tatsache, daß unmittelbar nach seinem Weggang die Kapelle in Flammen aufging. Tatsache, daß man am Morgen die verkohlten Ueberreste seines Todfeindes gefunden. Tatsache, daß Vries darauf nach Holland geflüchtet, wo er sich unter falschem Namen verborg. Bedürfte es weiterer Beweise? Nein, er verlangte nochmals energisch die Verurteilung des Angeklagten zum Tode.

Der Richtersaal war leer. Die Geschworenen hatten sich ins Beratungszimmer zurückgezogen. Das Publikum unterließ sich. Die Dienerschaft öffnete die Fenster, und frische Luft strömte in den Raum. Von unten klang der Lärm des Tages herauf. Jupp lauschte den Geräuschen der Straße. Von weiter Ferne waren die Worte seines Verteidigers an sein Ohr gedrungen. Schröder lehnte vor ihm an der Ballustrade vor der Anklagebank. Sein Gesicht war noch gerötet von der Erregung der Rede. (Fortsetzung folgt)

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

### Artikel 1

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

2. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

3. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### Artikel 2

1. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

2. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Artikel 3

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

3. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

### Artikel 4

1. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

2. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

3. Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden, das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 5

1. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

2. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

3. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei, die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

### Artikel 6

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, über ihre Beteiligung wacht die staatliche Gemeinschaft.

3. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen.

4. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

5. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

### Artikel 7

1. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

3. Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

4. Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffent-

liche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefordert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht genügend gesichert ist.

5. Eine private Volkshochschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt, oder auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volkshochschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

6. Vorschulen bleiben aufgehoben.

### Artikel 8

1. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

2. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

### Artikel 9

1. Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

2. Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

3. Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für Jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

### Artikel 10

1. Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

2. Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

### Artikel 11

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

### Artikel 12

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5), die Versammlungsfreiheit (Artikel 9), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16, Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verliert diese Grundrechte. Die Wirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

### Artikel 13

1. Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

2. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

3. Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

4. Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

### Artikel 14

1. Die Wohnung ist unverletzlich.

2. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### Artikel 15

1. Die Wohnung ist unverletzlich.

2. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### Artikel 16

1. Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

2. Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

### Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

### Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5), die Versammlungsfreiheit (Artikel 9), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16, Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verliert diese Grundrechte. Die Wirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

3. Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

4. Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

### Artikel 19

1. Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

2. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

3. Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

### Artikel 20

1. Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.

2. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Ueber die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

3. Das Nähere regeln Bundesgesetze.

### Artikel 21

Die Bundesflagge ist Schwarz-Rot-Gold.

3. Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

### Artikel 22

1. Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch das Gesetz bestimmt.

2. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

3. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den öffentlichen Gerichten offen.

### Artikel 23

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3, Satz 3 und 4 entsprechend.

### Artikel 24

1. Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

2. Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

### Artikel 25

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

### Artikel 26

1. Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

2. Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

### Artikel 27

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

### Artikel 28

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5), die Versammlungsfreiheit (Artikel 9), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16, Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verliert diese Grundrechte. Die Wirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

### Artikel 29

1. Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

2. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

3. Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

4. Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

### Artikel 30

1. Die Wohnung ist unverletzlich.

2. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### Artikel 31

1. Die Wohnung ist unverletzlich.

2. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### Artikel 32

1. Die Wohnung ist unverletzlich.

2. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### Artikel 33

1. Die Wohnung ist unverletzlich.

2. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### Artikel 34

1. Die Wohnung ist unverletzlich.

2. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### Artikel 35

1. Die Wohnung ist unverletzlich.

2. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

telbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

### Artikel 36

1. Handlungen, die geeignet sind, und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

2. Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 37

Alle deutschen Kauffahrtschiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

### Artikel 38

1. Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

2. Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

3. Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

### Artikel 39

1. Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern. Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.

2. In Gebietsstellen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1949 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren eine bestimmte Aenderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden. Das Volksbegehren bedarf der Zustimmung eines Zehntels der zu den Landtagen wahlberechtigten Bevölkerung. Kommt das Volksbegehren zustande, so hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf über die Neugliederung eine Bestimmung über die Landeszugehörigkeit des Gebietsteils aufzunehmen.

3. Nach Annahme des Gesetzes ist in jedem Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, der Teil des Gebietes, der dieses Gebiet betrifft, zum Volksentscheid zu bringen. Ist ein Volksbegehren nach Absatz 2 zustande gekommen, so ist in dem betreffenden Gebiet ein Volksentscheid stets durchzuführen.

4. Soweit dabei das Gesetz mindestens in einem Gebietsteil abgelehnt wird, ist es erneut bei dem Bundestag einzubringen. Nach erneuter Verabschiedung bedarf es insoweit der Annahme durch Volksentscheid im gesamten Bundesgebiet.

5. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Das Verfahren regelt ein Bundesgesetz. Die Neugliederung soll vor Ablauf von drei Jahren nach Verkündung des Grundgesetzes, und falls sie als Folge des Beitritts eines anderen Teiles von Deutschland notwendig wird, innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt geregelt sein.

7. Das Verfahren über jede sonstige Aenderung des Gebietsbestandes der Länder regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrats und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf.

### Artikel 40

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

### Artikel 41

Bundesrecht bricht Landesrecht.

### Artikel 42

1. Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

2. Vor dem Abschluß eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

3. Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig ist, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

### Artikel 43

1. Jeder Deutsche hat in jedem Land die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

2. Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.

3. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen

Bekenntnis. Niemand darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

4. Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

5. Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

### Artikel 44

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

### Artikel 45

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

### Artikel 46

Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden, die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

### Artikel 47

1. Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz gegenüber obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

2. Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

### Artikel 48

1. Die Abgeordneten des deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

2. Wahlberechtigt ist, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

3. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

### Artikel 49

1. Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung spätestens nach 60 Tagen.

2. Der Bundestag tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Bundestages zusammen.

3. Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn einer Sitzung. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsidenten oder der Bundeskanzler es verlangen.

### Artikel 50

1. Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

### Artikel 51

1. Die Wahlprüfung obliegt dem Bundestag. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.

2. Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

3. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 52

1. Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zeh

tritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Artikel 44

1. Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

2. Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

3. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

4. Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Artikel 45

1. Der Bundestag bestellt einen ständigen Ausschuß, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren hat. Der ständige Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

2. Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, der Wahl des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten stehen dem ständigen Ausschuß nicht zu.

Artikel 46

1. Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstammung oder wegen einer Anfechtung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumdende Beleidigungen.

2. Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur

mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

3. Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

4. Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Artikel 47

Die Abgeordneten sind berechtigt über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über die Tatsache selbst das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 48

1. Wer sich um einen Sitz im Bundestag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

2. Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

3. Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 49

Für die Mitglieder des Präsidiums und des ständigen Ausschusses sowie für deren erste Stellvertreter gelten die Artikel 46, 47 und 48, Absatz 2 und 3, auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

Der Bundesrat

Artikel 50

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

Artikel 51

1. Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

2. Jedes Land hat mindestens drei Stimmen. Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben fünf Stimmen.

3. Jedes Land kann soviel Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Artikel 52

1. Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

Der Bundespräsident

Artikel 54

1. Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat.

2. Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre, anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

3. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

4. Die Bundesversammlung tritt spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens 30 Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen, sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.

5. Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.

6. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

7. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 55

1. Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

2. Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid: Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen Jedermann üben werde, so wahr mir Gott helfe. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 57

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

3. Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

4. Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

2. Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

3. Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

4. Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

Artikel 58

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69, Absatz 3.

Artikel 59

1. Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten, er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

2. Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesebene beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesebene zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 60

1. Der Bundespräsident ernannt und entläßt die Bundesrichter und die Bundesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2. Er übt im Einzelfall für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

3. Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

4. Artikel 48, Absätze 2 bis 4, findet auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 61

Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

2. Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Die Bundesregierung

Artikel 62

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63

1. Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

2. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Er ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

3. Wird der Vorgesetzte nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen 14 Tagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

4. Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Artikel 64

1. Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

2. Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtseinführung vor dem Bundestag den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Artikel 65

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 66

1. Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

2. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 70

1. Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hier dazu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 71

1. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

2. Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht, weil

1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder

2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen der Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder

3. die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus, sie erfordert.

Artikel 72

1. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. Die auswärtigen Angelegenheiten.

2. Die Staatsangehörigkeit im Bund.

3. Die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung.

4. Das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung.

5. Die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverkehrsverträge, die Freizügigkeit des Waren-Verkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes.

6. Die Bundesbahnen und den Luftverkehr.

7. Das Post- und Fernmeldewesen.

8. Die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen.

9. Den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht.

10. Die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung.

11. Die Statistik für Bundeszwecke.

Artikel 66

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 67

1. Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

2. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen 48 Stunden liegen.

Artikel 68

1. Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen 31 Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht der Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

2. Zwischen Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen.

Artikel 69

1. Der Bundeskanzler ernannt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

2. Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

3. Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

Artikel 74

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung.

2. Das Personenstandswesen.

3. Das Vereins- und Versammlungsrecht.

4. Das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer.

5. Den Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland.

6. Die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen.

7. Die öffentliche Fürsorge.

8. Die Staatsangehörigkeit in den Ländern.

9. Die Kriegschäden und die Wiedergutmachung.

10. Die Versorgung der Kriegbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen und die Sorge für die Kriegsgräber.

11. Das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen).

12. Das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung.

13. Des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.

14. Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgeboten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt.

15. Die Ueberführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft.

16. Die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung.

17. Die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstentischerei und den Küstenschutz.

18. Den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen.

19. Die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften.

20. Den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln sowie Bedarfsgegenständen, mit Futtermitteln, mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut und den Schutz der Bäume und Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.

21. Die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seeseuchen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seeweasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen.

22. Den Straßenverkehr, das Kraftfahrzeugwesen und den Bau und die Unterhaltung des Fernverkehrs.

23. Die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen.

Artikel 75

Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über:

1. Die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen.

2. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films.

3. Das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege.

4. Die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt.

5. Das Melde- und Ausweiswesen.

Artikel 76

1. Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

2. Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.

3. Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung zuzuleiten, sie hat hierbei ihre Auffassung darzulegen.

Artikel 77

1. Die Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.

2. Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung des Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesem Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schließt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

3. Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz binnen einer Woche Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2, letzter Satz, mit dem Eingang des vom Bundestag erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Abschluß des Verfahrens vor dem in Absatz 2 vorgesehenen Ausschuß.

4. Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77, Absatz 2, nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77, Absatz 3, keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestag überstimmt wird.

Artikel 79

1. Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

2. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

3. Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch die die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 2 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 80

1. Durch Gesetz können die Bundesregierungen, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden, die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

2. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundeseinheitlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundgesetze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundesbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Artikel 81

1. Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung...

2. Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes ab, so kann der Bundespräsident...

3. Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestag abgelehnte Gesetzesvorlage...

Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Artikel 83

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 84

1. Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden...

2. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

3. Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen...

4. Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung...

Artikel 85

1. Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrag des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden...

2. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen...

3. Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet...

4. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zweck Bericht und Vorlage der Akten verlangen...

Artikel 86

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundeseigene Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz besonderes vorschreibt...

Artikel 87

1. In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt: Der auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung...

2. Als bundeseigene Körperschaften des öffentlichen Rechts werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

3. Außerdem können sie die Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht...

6. Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

Artikel 82

1. Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt...

2. Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen, fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem 14 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft...

3. Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft im Einklang mit den Ländern zu wahren.

4. Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs...

5. Auf Antrag eines Landes kann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.

Artikel 88

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.

Die Rechtsprechung

Artikel 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 93

1. Ueber die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter...

2. Die Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen...

3. Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

4. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zweck Bericht und Vorlage der Akten verlangen...

5. In den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.

6. Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Artikel 94

1. Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt...

2. Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Artikel 95

1. Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein oberstes Bundesgericht errichtet.

2. Das oberste Bundesgericht entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung ist.

3. Ueber die Berufung der Richter des obersten Bundesgerichts entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß...

Artikel 89

1. Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

2. Der Bund verwalte die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt...

3. Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft im Einklang mit den Ländern zu wahren.

Artikel 90

1. Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.

2. Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs...

3. Auf Antrag eines Landes kann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.

Artikel 91

1. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land die Polizeikräfte anderer Länder anfordern.

2. Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Land und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen...

Artikel 96

1. Für das Gebiet der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind obere Bundesgerichte zu errichten.

2. Auf die Richter der oberen Bundesgerichte findet Artikel 95, Absatz 3, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesjustizministers und der Landesjustizminister die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Minister treten...

Artikel 97

1. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

2. Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden...

Artikel 98

1. Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

2. Wenn ein Bundesrichter innerhalb oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand versetzt ist...

3. Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen.

4. Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

5. Die Länder können für Landesrichter eine Abschrift 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt...

Artikel 99

Dem Bundesverfassungsgericht kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den oberen Bundesgerichten für den letzten Rechenzug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Artikel 100

1. Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen...

2. Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

3. Will das Verfassungsgericht eines Landes das bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abzuweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen...

Artikel 101

1. Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

2. Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 102

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Finanzwesen

Artikel 105

1. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

2. Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über:

- 1. die Verbrauchs- und Verkehrssteuern mit Ausnahme der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich, insbesondere der Grunderwerbsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Feuerschutzsteuer;
- 2. die Steuern von Einkommen, Vermögen, von Erbschaften und Schenkungen;
- 3. die Realsteuern mit Ausnahme der Festsetzung der Hebesätze, wenn er die Steuern ganz oder zum Teil zur Deckung der Bundesausgaben in Anspruch nimmt...
- 4. Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt...

Artikel 106

1. Die Zölle, der Ertrag der Monopole, die Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Biersteuer, die Beförderungsteuer, die Umsatzsteuer und einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben fließen dem Bund zu.

2. Die Biersteuer, die Verkehrssteuer mit Ausnahme der Beförderungsteuer und der Umsatzsteuer, die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich fließen den Ländern und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu.

3. Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben, insbesondere zur Deckung von Zuschüssen, welche Ländern zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiete des Schulwesens, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens zu gewähren sind, in Anspruch nehmen.

4. Um die Leistungsfähigkeit auch der steuerschwachen Länder zu sichern und unter verschiedene Belastung der Länder mit Ausgaben auszugleichen, kann der Bund Zuschüsse gewähren und die Mittel hierfür bestimmten den Ländern zufließenden Steuern entnehmen. Durch Bundesgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird bestimmt, welche Steuern hierbei herangezogen werden und mit welchen Beträgen und nach welchem Schlüssel die Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder verteilt werden...

Artikel 107

Die endgültige Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder soll spätestens bis 31. Dezember 1952 erfolgen und zwar durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt nicht für die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich...

Artikel 108

1. Zölle, Finanzmonopole, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchssteuern, die Beförderungsteuern, die Umsatzsteuer und die einmaligen Vermögensabgaben werden durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Landesregierungen zu bestellen...

Artikel 103

1. Vor Gericht hat Jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

2. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

3. Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 104

1. Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

2. Ueber die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

3. Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen. Der Richter hat die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernahmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

4. Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

5. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

regierungen zu bestellen. Der Bund kann die Verwaltung der einmaligen Vermögensabgaben den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

2. Nimmt der Bund einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer für sich in Anspruch, so steht ihm insoweit die Verwaltung zu, er kann sie aber den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

3. Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren und die einheitliche Ausbildung der Beamten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit der Bundesregierung zu bestellen. Die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeverbände) zufließenden Steuern kann durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

4. Soweit die Steuern dem Bund zufließen, werden die Landesfinanzbehörden im Auftrage des Bundes tätig; die Länder haften mit ihren Einkünften für eine ordnungsmäßige Verwaltung dieser Steuern, der Bundesfinanzminister kann die ordnungsmäßige Verwaltung durch Bundesbevollmächtigte überwachen, welche gegenüber den Mittel- und Unterbehörden ein Weisungsrecht haben.

5. Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

6. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung erlassen und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden obliegt.

Artikel 109

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

Artikel 110

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

2. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgelegt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, sie können in besonderen Fällen auch für einen anderen Zeitraum bewilligt werden. Im übrigen dürfen in das Bundeshaushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Verwaltung beziehen.

3. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.

4. Bei kaufmännisch eingerichteten Betrieben des Bundes brauchen nicht die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, sondern nur das Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Artikel 111

1. Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgelegt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind.

a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen;

b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen;

e) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

2. Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

#### Artikel 112

Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden.

#### Artikel 113

Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

## Uebergangs- und Schlußbestimmungen

#### Artikel 116

1. Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

2. Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge, sind auf Antrag wieder einbürgerbar. Sie gelten als nicht eingebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

#### Artikel 117

1. Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

2. Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnöt einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

#### Artikel 118

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

#### Artikel 119

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr in Verzug an die obersten Landesbehörden zu richten.

#### Artikel 120

1. Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes und die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge.

2. Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkt über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

#### Artikel 121

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

#### Artikel 122

1. Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetz anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

#### Artikel 114

Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird durch einen Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, geprüft. Die allgemeine Rechnung und eine Uebersicht über das Vermögen und die Schulden sind dem Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird durch Bundesgesetz geregelt.

#### Artikel 115

Im Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährung und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. In dem Gesetz muß die Höhe des Kredites oder der Umfang der Verpflichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.

## Uebergangs- und Schlußbestimmungen

2. Gesetzgebenden und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkenden Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

#### Artikel 123

1. Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

2. Die vom deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetz die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetz zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

#### Artikel 124

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

#### Artikel 125

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,

2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

#### Artikel 126

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

#### Artikel 127

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 125 oder 126 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

#### Artikel 128

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84, Absatz 5, vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

#### Artikel 129

1. Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungssachen enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat, die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

2. Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.

3. Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Aenderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

4. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

#### Artikel 130

1. Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinbarungen der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Ueberprüfung, Auflösung oder Abwicklung.

2. Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige

3. Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

#### Artikel 131

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

#### Artikel 132

1. Beamte und Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienstlohn versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über „die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgung des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

3. Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19, Ziffer 4, offen.

4. Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

#### Artikel 134

1. Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

2. Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetz nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden, Benützung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

3. Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

4. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### Artikel 135

1. Hat sich nach dem 8. Mai bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiet das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Land zu, dem es jetzt angehört.

2. Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen nicht nur vorübergehenden Benützung überwiegend Verwaltungs-Aufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

3. Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es gelegen ist.

4. Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

5. Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

6. Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch abweichend bestimmen kann.

7. Soweit über Vermögen, das einem Land oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem Nachberechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

#### Artikel 136

1. Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

2. Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentritts des Bundestages zusammen.

#### Artikel 137

1. Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

2. Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gilt das diesem Grundgesetz beigefügte Wahlgesetz.

3. Die dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 41, Absatz 2, zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

#### Artikel 138

Aenderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierung dieser Länder.

#### Artikel 139

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

#### Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

#### Artikel 141

Artikel 7, Absatz 3, Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

#### Artikel 142

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 12 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

#### Artikel 143

1. Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetz zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

2. Wer zu einer Handlung im Sinne des Absatzes 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in anderer Weise vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

3. In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Absatzes 1 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

4. Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder bei Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestraft werden.

5. Für die Aburteilung ist, sofern die Handlung sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung das für Strafsachen zuständige oberste Gericht des Landes zuständig. Im übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sitz hat.

6. Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.

#### Artikel 144

1. Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

2. Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23, Absatz 1, aufgeführten Länder oder in einem Teil eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

#### Artikel 145

1. Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

2. Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

3. Es ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

#### Artikel 146

Dieses Gesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Mit dem vorliegenden Wortlaut des Grundgesetzes geben wir unseren Lesern die Möglichkeit, sich mit der neuen Staatsform und den staatsrechtlichen Bestimmungen Westdeutschlands eingehend zu beschäftigen. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, sich für den Fall einer Wahl oder Volksabstimmung hinreichend zu informieren.

# Mühlburg in Nürnberg knapp geschlagen

### Das Rennen um den 2. Platz noch offen — Neulinge BC Augsburg und Rödellheim am Tabellende

Durch die Siege des VfB Mannheim beim FSV Frankfurt und der Münchner „Bayern“ gegen den BCA ist das Rennen um den zweiten Platz weiterhin offen. Die endgültige Entscheidung wird wohl am kommenden Sonntag im Mannheimer Spiel der beiden Rivalen fallen. Die Heimniederlage gegen Offenbach brachte den VfB Stuttgart um seine Aussichten auf den zweiten Platz. Waldhof und die Stuttgarter Kickers stiegen gegen 1860 München bzw. gegen Rödellheim und schoben sich damit in der Tabelle weiter nach vorn. Trotz ihrer Nürnberger Niederlage verblieben die Mühlburger auf dem achten Platz. Die Augsburger Schwaben kamen gegen Eintracht Frankfurt zum erwarteten Sieg.

## 1. FC Nürnberg - VfB Mühlburg 1:0

Das Spiel fand im Fürther Ronhof vor einem besonders kritischen Publikum statt, das die letztjährigen Vorfälle noch nicht vergessen hatte. Die anfangs drohende Haltung der 20.000 schlug jedoch, bedingt durch die faire und äußerst zielstrebige Spielweise der Mühlburger, bald in Wohlwollen um. Das größte Plus besaß Mühlburg in seiner Schnelligkeit und einer ausgezeichneten Kondition, die es ihm ermöglichte, die temporeichen 90 Minuten gut durchzustehen. Hätte der Club nicht ein sicher arbeitendes Schlußdreieck gehabt, so wäre der oft bedrohlich vor seinem Tor auftauchende Gäste-

sturm wohl nicht leer ausgegangen. — In der Club-Läuferreihe spielte nach langer Zeit erstmals wieder Bergner, der sich gut zurecht fand. Mühlburg hatte in seinem wendigen Angriffsführer Lehmann und dem Stopper Gärtner die überragenden Kräfte. Den entscheidenden Treffer schoß der Nürnberger Rechtsaußen Reiser in der 39. Minute. In der 20. Minute wurde zum Gedenken an die ums Leben gekommene italienische Meisterelf FC Turin das Spiel für eine Minute unterbrochen.

## Offenbach gewann in Stuttgart

Ein in der zweiten Minute vom Linksaußen Weber erzielter Tor entschied das für den VfB Stuttgart am Samstagabend vor über 35.000 Zuschauern ausgetragen Spiel gegen die Offenbacher Kickers zugunsten der Meisterschaft. Damit mußten die Gastgeber ihre Hoffnungen doch noch des zweiten Tabellenplatz zu erringen, begraben. Offenbachs Taktik, die Stuttgarter Angriffsreihe durch massierte und konsequente Deckung kaltzustellen, glückte in fast jeder Phase des Spieles. Der VfB kam dadurch zwar zu einem ebenbürtigen Feldspiel, ohne aber Offenbachs wichtige Deckung, in der Nowotny eine hervorragende Rolle spielte, durchbrechen zu können. So aus dem Konzept gebracht, zerschellten sich die Stuttgarter Angriffsreihe durch ungenueses Zuspiel, während die Offenbacher nach bedächtigem Aufbau blitzschnell und weitschichtig angelegte Vorstöße inszenierten, die für die Gäste die höchste Alarmstufe bedeuteten. Lediglich Ledl's hervorragender Abwehrleistung ist es zu verdanken, daß der VfB keine höhere Niederlage erlitt, vor allem, als in der zweiten Halbzeit kurz nacheinander Lappie und Herberger verletzt ausscheiden mußten. Trotzdem blieben die Stuttgarter Angriffsreihe nicht ungefährlich, zumal sich die Offenbacher Reserve auflegte.

## Mannheims Vereine siegten

VfB holt beim FSV die Punkte — Waldhof schlägt 1860

Am Bornheimer Hang in Frankfurt kam der Tabellenzweite VfB Mannheim durch einen 2:0-Sieg über den FSV Frankfurt zum ersten Punktgewinn.

## Daxlanden erreicht im Aufstiegsplay nur ein 2:2

Daxlanden hat sich den erwarteten Sieg selbst verschert. Die technische Überlegenheit hätte in der ersten Hälfte, als der Gegner eine absolut inferiore Rolle spielte und schon mit 2:0 Toren im Rückstand lag, den Ausschlag für einen sicheren Erfolg geben müssen. Aber man verpaßte hier den günstigen Augenblick des völligen Durchdrehens von Eutingen und ließ sich das hohe Spiel des Gegners aufdrängen und scheiterte dabei an dessen körperlicher Überlegenheit. Als die Eutinger ihren ersten Treffer erzielt hatten, machte ihr bis jetzt planloses Spiel einer gediegeneren Zusammenarbeit Platz und ihr gefährlicher rechter Flügel setzte Daxlandens Abwehr unter starken Druck. Es dürfte Daxlanden in Eutingen schwer fallen, das verpaßte Heimspiel wieder auszugleichen. Eutingens Torwart gestattete den Daxlandern Burkhardt und Klingler durch grobe Fehler in der 2. und 23. Minute eine 2:0-

heim durch einen 2:1-Sieg zu einem wichtigen Punktepaar. Der FSV hatte wohl im Feldspiel leichte Vorteile, doch verstand es der schußschwache Angriff nicht, aus der Überlegenheit Kapital zu schlagen und außer einem halben Dutzend Ecken und einem Lattenschuß von Straßenspezialist Schubhardt glückte den Hausherren vor dem Wechsel nichts. Dagegen mußten sie Sekunden vor dem Pausenpfiff den von Löttke nach einer de la Vigne-Flanke erzielten Führungstreffer quittieren. Schon 6 Minuten später war es der Rechtsaußen selbst, der einen seiner Läufe mit dem zweiten Tor abschloß. Ein an Schubhardt verschuldeter Foulelfmeter wurde in der 73. Minute von dem gleichen Spieler zum Ehrentor verwandelt.

Nicht minder wichtig war das zur gleichen Zeit in Waldhof stattfindende Spiel der zwei Anwärter auf Rang 3, Waldhof und 1860 München. Die Badener wahrten ihre Aussichten durch einen schönen und verdienten Sieg über die „Löwen“. Zunächst sah es allerdings nicht nach einem Erfolg aus, denn nach 24 Minuten brachte Thanner seine Mannschaft in Front, doch schon 6 Minuten später glied Herbold im Anschluß an die vierte von Rödell heimereingebene Ecke aus und in der 44. Minute war es Lippenner, der für Waldhof das Führungstorgestoster schoß.

Nach dem Wechsel beherrschten die Einheimischen das Geschehen, aber selbst der sonst so sichere Elfmeter-schütze Herbold hatte mit einem von Torwart Kisker verschuldeten Elfmeter kein Glück, denn er zielte den Ball neben das Gehäuse.

## Rödellheim — Kickers Stuttgart 1:2

3000 Zuschauer erlebten zunächst recht spannende Minuten. Danach zeigte sich jedoch Stuttgart überlegen, und es gab keine Höhepunkte mehr. Die Gäste gingen in der 6. Minute durch Conen in Führung, eine Viertelstunde später konnte jedoch Schmidt ausgleichen. In der 70. Minute stellt Pflum den 2:1-Endstand her.

## Schw. Augsburg — Eintr. Frankf. 1:0

In der ersten Halbzeit hatte Eintracht durch systemvolleres Spiel leichte Vorteile. Baas hätte es ein paarmal in der Hand gehabt, seine Mannschaft in Führung zu bringen. Auch nach Wiederanpfiff hatten die Frankfurter Schwaben ihren gefährlichen Stürmer Kindl in die Mitte nahmen, wendete sich das Blatt. Hampel verwandelte in der 81. Minute nach Zuspiel von Kindl zum einzigen Tor.

## Hockey

### KTV 1846 — Heidelberger TV 4:0 3

In diesem letzten Verbandsspiel war der Tabellenzweite aus Heidelberg während des ganzen Spieles leicht tonangebend. Die wenigen Chancen, die der Karlsruher Sturm hatte, wurden nicht ausgenutzt. Der Heidelberger Sturm war Klasse und stellte die heimische Hintermannschaft vor eine fast unlösbare Aufgabe. Abgesehen vom zweiten Tor leistete der Karlsruher Torwart Friedrich hervorragende Abwehrarbeit.

## „Bayern“ nicht in bester Form

In der ersten Halbzeit war es schwer, den Anwärter auf den zweiten Tabellenplatz und den Abstiegskandidaten auseinanderzuhalten. Die Bayern lieferten eine schwache Partie, während die Gäste kräftig aufspielten und sogar Feldvorteile herausziehen konnten. Nach der Pause allerdings drehte sich das Spielgeschehen zugunsten der Münchner. Auf selten der Rotweißen verdient die Hintermannschaft ein Lob, während der Sturm erst nach der Pause erwachte. Die Augsburger hatten ihre besten Spieler in Verteidiger Behner und Torwart Klingler. In der 12. Minute unterbrach Schiedsrichter Groß, Frankfurt, zum Gedenken der verunglückten Turiner Fußballmannschaft das Spiel für eine Minute. Die Tore: 24. Min. Schlump 0:1; 47. Min. Bachl 1:1 (11. m. 49. Min. 1:2; 64. Min. Metz 1:3; 75. Min. Scholz 4:1.

Kickers Offenbach	29	77:27	48:10
VfB Mannheim	29	50:41	37:21
Bayern München	28	59:37	34:23
SV Waldhof	28	32:41	32:24
1860 München	29	36:40	32:26
VfB Stuttgart	28	54:45	31:25
Kickers Stuttgart	27	51:59	30:24
VfB Mühlburg	29	49:43	28:30
05 Schwaben	29	42:56	27:31
Schwaben Augsburg	27	39:47	26:39
1. FC Nürnberg	28	48:51	26:30
FSV Frankfurt	29	44:47	25:33
Eintracht Frankfurt	29	28:41	25:33
Ulm 18	28	38:50	20:30
BC Augsburg	28	40:63	18:30
FC Rödellheim	29	36:72	15:43

## Haben Sie richtig getippt?

Norddeutschland—Westdeutschland	1:1 x
FSV Frankfurt—VfB Mannheim	1:2 2
FC Rödellheim—Kickers Stuttgart	1:2 2
Schw. Augsburg—Eintr. Frankfurt	1:0 1
SV Waldhof—1860 München	2:1 1
Bayern München—BC Augsburg	4:1 1
VfB Stuttgart—Kickers Offenbach	0:1 2
1. FC Nürnberg—VfB Mühlburg	1:0 1
VfB Kirchheim—Norm. Gmünd	2:0 1
SSV Ulm—VfR Heilbronn	0:4 2

Da das Spiel Conc. Hamburg gegen Arminia Hannover ausfiel und das Treffen in Pforzheim abgebrochen wurde, werden nur 10 Spiele gewertet.

## Ringen: Pforzheim - Karlsruhe 5:3

Eine Karlsruher Stadtauswahl trat in Brötzingen zu einem Stützkampf gegen Pforzheim an. Karlsruhe, in der Aufstellung: Kirsauer, A. Schäfer, Wagner, Hübner, Pfeifer, Schäfer, Arbeit und Fränke stellte im Fliegengewicht, Leicht- und Mittelgewicht die Sieger. Kirsauer - Grötzingen schulteerte 5:0 (P.), in 2.5 Min. Hübner-Germania besiegte Eckert (P.) in 3.30 Min. durch Schulterschwingung u. Schäfer-Grötzingen siegte klar nach Punkten über Schneider (P.). Seibel (P.) der diesmal im Bantamgewicht kämpfte, schulteerte A. Schäfer-Germania in 6.10 Min. Wagner-Mühlburg mußte im Federgewicht von Stab (P.) in

## Tennis

Der Karlsruher Eislauf- und Tennisverein führte bei herrlichem Frühlingwetter vor zahlreichen Zuschauern Vergleichskämpfe brachten: die folgende Ergebnisse brachten: Herren: Frey G. — Siemko 6:4, 4:6, 7:5; Frey B. — v. Haber 6:2, 6:2; Jung — Behre 6:4, 6:3; Pflaumer gegen Dr. Bähke 16:18 (1), nach zweifelhafte Dauer im 1. Satz abgebrochen; Täufel — Knobloch 4:6, 6:4, 6:3. — Damen: Frau Zöllin gegen Fr. Steinert 6:1, 6:1; Frau Knobloch — Fr. Mayer 9:7, 6:4.

## Ergebnisse:

Oberliga	
1. FC Nürnberg — VfB Mühlburg	1:0
SV Waldhof — 1860 München	2:1
FSV Frankfurt — VfR Mannheim	1:2
VfB Stuttgart — Kickers Offenbach	0:1
FC Rödellheim — Kickers Stuttgart	1:2
Bayern München — BC Augsburg	4:1
Schwaben Augsburg — Eintr. Frankfurt	1:0

Zonaliga Süd	
Fortuna Freiburg — TV Tübingen	4:0
SSV Reutlingen — Spvgg Offenborg	6:0
VfL Freiburg — ASV Vödingen	4:1

Zonaliga Nord	
Weissenau — Trier-Kürhar	1:3
Eintr. Trier — Alem. Aachen (Privatp.)	2:1

Repräsentativspiel	
Norddeutschland — Westdeutschland	1:1

Freundschaftsspiele	
1. FC Pforzheim — Kickers Offenbach	1:4

Württembergische Landesliga	
VfL Kirchheim — Norm. Gmünd	2:0
SSV Ulm — VfR Heilbronn	0:4

Sheffield und Preston steigen ab. Am letzten Spieltag fielen in England die ausstehenden Entscheidungen in der Abstiegsfrage. Sheffield's letzter Erstdivisionär, die United, die zuhause gegen Newcastle Utd. über ein 0:0 nicht hinauskam und Preston Northend die Mannschaft des internationalen Finney, müssen in die zweite Division absteigen. Preston mußte selbst das schone 2:0 bei Liverpool nicht mehr, da gleichzeitig Huddersfield Manchester City mit 1:0 schlagen konnte und Middlesbrough bei Aston Villa zu einem 1:1 kam. Meister Portsmouth beschloß die Runde mit einer 2:3-Niederlage bei Manchester UTD. Weiter spielten: Arsenal-Charlton 2:0, Blackpool-Burnley 1:1, Bolton-Everton 1:0, Derby-Stoke 4:1, Sunderland-Birmingham 1:1 und Wolverhampton-Chelsea 1:1.

## Handball

Qualifikationrunde, St. 3	
Ettlingenweiser — Friedrichstal	11:7
VfB Mühlburg — Tgde Pforzheim	17:5
Aufstiegsrunde und Spiele der Staffel 4 wurden auf den 15. Mai verschoben.	
Gruppenmeisterschaft der Jugend	
Kronau — Pforzheim	11:7

Bei den Steherrennen auf der Münchener Autobahn erwiesen sich die deutschen Fahrer Lohmann, Kilian und Kittvstein erneut den ausländischen Gästen überlegen. In allen Konkurrenzren setzte sich dieses Dreigestirn vor dem französischen Weltrekordmann Jacques Lohmüller und dem mehrmaligen Schweizer Meister Theo Heimann durch. Im internationalen Steherpreis von München stellte Lohmann mit 38.9 km/Sid einen neuen Bahnr rekord auf. Der Münchener Hans Hörmann siegte bei dem Augsburger Runderdeckerrennen der Berufsfahrer über 100 Runden (83 km) mit zwei Runden Vorsprung und 14 Punkten in 2:03 Stunden vor Sepp Berger (Rosenheim).

## Badische Landesliga

Phönix Karlsruhe — Friedriehstal	1:2
SV Sandhofen — VfR Kitzingen	3:2
VfR Pforzheim — Feudenheim abger.	2:0

## Phönix Karlsruhe—Germ. Friedrichstal 1:1

Zum Abschluß der Punktseason überraschte Phönix seine Anhänger nicht nur mit einem schlechten Spiel, sondern auch mit einer an sich vermeidbaren Niederlage recht unangenehm. Bei den Gastgebern wollte einfach nichts klappen. Lediglich der rechte Läufer Bauer erreichte seine Normalform. Völlig harmlos war der Angriff, und es war für die eifrigen Friedrichstaler Deckungsspieler, die in Mittelfeld Scherpf ihren überlegenen Mann hatten, leicht, die durchsichtigen Angriffe der schwarzbauen Fünferreihe zu stoppen. Nur einmal mußte der gute Brümmer hinter sich greifen, als er in der 33. Minute eine Klotzflanke nicht festhalten und der nachsetzende Reeb das Leder über die Linie drücken konnte. Doch bereits in der nächsten Minute hieß es durch Riehl 1:1, als dieser eine Rechtsflanke sicher verwandelte. Wie gewöhnlich der Gästesturm bei seinen vereinzelt Vorstößen war, zeigte sich auch in der 52. Minute, als Brenner vor dem zu spät herauslaufenden Rohrer an den Ball kam und sicher einschloß. Alles Drängen half den Platzherren nichts mehr. Die Gästehintermannschaft blieb stets, wenn auch oft mit reichlich Glück, Herr der Lage.

## Sandhofen—Kitzingen 5:2

Die Karlsruher Vorstädter begannen recht verheißungsvoll und lagen bereits nach 10 Minuten mit zwei Toren von Meier und Grobs in Führung. Trotz des Gegenwindes kamen die Einheimischen dann aber immer besser in Fahrt, und bis zum Wechsel stellten Vogel und Scheitler auf 3:2. Scheitler und Dudenhofer stellten im zweiten Abschnitt das Endergebnis her.

## Bezirksklasse, St. 1

KFV — Weingarten	0:1
Südster — Wiesental	5:0
Staffel 2	
Mühlacker — Berghausen	0:0
Birkenfeld — Durlach-Aue	4:0
Königsbach — Ispringen	2:2
Entscheidungsspiele	
Spinnerei Ettlingen — Bruchhausen	2:3
Leopoldshafen — Germ. Neureut	2:1

## Badisches Staatstheater:

### „Ball im Savoy“ / Operette in drei Akten und einem Vorspiel

von Grünwald und Löhner-Beda, Musik von Abraham

Die stille Hoffnung, in dieser Spielzeit wenigstens noch eine moderne (verhältnismäßig) neue Operette im Badischen Staatstheater zu erleben, soll sich wohl nicht erfüllen. Ansehend behält sich die Intendanz diese „Überraschung“ für die nächste Saison vor, um das neuorganisierte Ensemble um so wirkungsvoller einzuführen. Dann also in Gottes Namen noch einmal Paul Abraham...

Zum Vorspiel öffnet sich der Vorhang nur halb. Im Hintergrund der Prospekt des Canale Grande, vorn eine venezianische Gondel, die bestimmt nicht bis zur Mitte des Stadtgartensees käme, in ihr hineingehängt ein glücklich litzendes Paar. „Sie“ fragt an, ob „Er“ sie auch immer lieben werde; er antwortet: „In alle Ewigkeit.“ Und das in einem Ton, daß man unwillkürlich auf das „Amen“ wartet. Dazu die (größtenteils) reichlich antiquierte Musik in ihrer ebenbürtigen Topdeckelinstrumentation... — Man hat den aufregenden Eindruck, daß nun eine großangelegte Operettenparade folgen wird. Aber überzogen bleibt es anschließend leider bei einigen — wenn auch vielversprechenden — Ansätzen im Stile einer stützigen Revue-Inszenierung. Arthur Cowalek ist erfahrungsgemäß nicht sehr für Persiflage, auch wenn sie sich geradezu aufdrängt. Immerhin: Wenn man ein bißchen Illusionsfähigkeit mitbringt und sich an kleine Schönheitsfehler nicht stößt, gibt es mit Beginn des ersten Aktes doch allerdings Erfrischendes zu sehen und zu hören. Da ist Temperament, Schick, Laune, eine Dosis Witz, ein Portionchen Komik; ein Soffisten-Ensemble, das sichlich mit Eifer,

Lust und Liebe bei der Sache ist; ein Ballett, dessen Tänze organisch in die Handlung eingebaut sind und anerkennbar die führende Hand Alfredo Bortoluzzi verraten; eine Ausstattung (Heinz-Gerhard Ziercher), die sich sehr vortheilhaft von dem in der Karlsruher Operette der letzten Jahre Üblichen abhebt; ein Chor und eine Statisterei, die einmal zeigen, daß sie auch aus sich herausgeben können. (Einige der Kavaliere sind allerdings noch nicht so ganz in ihre Frackhemdbrust hineingewachsen, und auch die sechs „Geschiedenen“ verfügen keineswegs über das für ein solches Fest wünschenswerte Auftreten. Sie sollten sich wenigstens den Song von „Mr. Brown und Lady Stern“ aneignen, damit sie in dieser Szene nicht gar so einfüllig dabeistehen brauchen.) Alles in allem: Chwalek, Bortoluzzi und Ziercher haben es mit Geschmack und selten Einfällen zumindest verstanden, „große“ Belustigung zu schaffen, und R. Schickke holt mit der Badischen Staatskapelle aus der nicht eben erprobten Musik heraus, was herauszuholen ist.

Bei den Solisten dominiert eindeutig die holde Weiblichkeit: Margrit Bollmann, Hildegard Thieß und Ruth Löser bewältigen mit unerhörtem Temperament alle Anforderungen ihrer Partien mit Bravour und konnten bei der Premiere, jede für sich, wohlverdienten Stimmapplaus entgegennehmen. Ernst-August Waltz und Arthur Chwalek (worum bringt er, zusammen mit Hildegard Thieß, nicht auch einmal einen Stepf) singen, spielen und tanzen in gewohnter Weise, während Heinz Bennent seine Rolle als schüchtern, pedantisch-korrekt, vom Hauch des großen Abenteurers angegrünter Liebhaber zu serios anlegt. Fritz Döge, Eugen Fasler, Hermann Lindemann,

Gabi Gartner und Herbert Oberst in kleineren Rollen verdienen ebenfalls hervorgehoben zu werden. — Das in frohe Laune versetzte Premierenpublikum kargte nicht mit Beifall.

Nebenbei bemerkt: Wenn ich Intendant werden und sehen würde, daß auf dem Höhepunkt des Balls im „Savoy“ eine der an diesem exklusiven Fest teilnehmenden Damen (vom Chor) hemmungslos gähnt (ohne die Hand vorzuhalten), — ich würde sie... Aber ich bin ja zum Glück nicht Intendant (zum Glück zumindest — für die Dame).

Helmut Haag

## Kleines Haus:

### „Familienleben“

Dieses Lustspiel des Amerikaners Paul Osborn, über das wir schon vor einigen Wochen — anlässlich seiner Aufführung durch das Stadttheater Pforzheim — ausführlich berichtet haben, kam nunmehr auch im Kleinen Haus des Badischen Staatstheaters heraus. Die Inszenierung besorgte Alfons Kloeble, der damit einmal mehr seine besondere Regiebegabung für Stücke dieses Genres bewies. Das zeigte sich an Kleinigkeiten, die zu unheimlich sind, um sie als „Regieeffekte“ zu bezeichnen, die aber erkennen lassen, daß der Künstler nicht nur mit dem Verstand, sondern auch mit dem Auge an seine Aufgabe herangibt. Nur hätte er die Auffassung, die Gert Segatz von seiner Rolle hatte, korrigieren sollen: Dieser kindlich-tapsige Geoffrey wird nämlich vom Autor als dach und durch amerikanisch gezeichnet, und Segatz spielt ihn zwar gut und in seiner Anlage konsequent, aber zu „deutsch“, wodurch die Figur etwas wirklichkeitstremd erscheint.

Als die Hausfrau hat Hedwig Gräner endlich einmal den künstlerischen Auslauf, den man ihr schon lange gewünscht hat. Typ: „Endverligerter mit Vogel und Komplexen sucht eitel Sonnenschein für ihren Lebensabend...“ Da wird

nicht geparrt mit falschen Tönen und Tränen, mit hysterisch-schillen Lächeln und komisch-fahigen Bewegungen. Wenn sie die Bühne betritt, ist immer „etwas los“, sie kreischt und klatscht und quatscht dämlich, daß es eine wahre Frucht ist und das Publikum vor Vergnügen jubelt, aber sie trifft auch den menschlich warmen Ton, der zwischenmenschlich dieser Rolle die Lebendigkeit gibt. Neben ihr hat der gutbürgerliche, ein bißchen verpöbelte Familienvater — der sich längst damit abgefunden hat, daß er seine Laura nicht mehr ändert, und seine Scheu vor jeglicher Gefühlsäußerung hinter einem härteiligen Gekurre zu verbergen sucht — keinen leichteren Stand. Aber Augustus ist Manns und Hans Grosser-Braun Komödiant genug, um sich trotzdem zu behaupten. Lola Ervig macht die Mrs. Mansfield nicht zum ausgekochten Vamp, sondern gibt ihr in überzeugender Weise die selbständige Überlegenheit der betont emanzipierten, eleganten, auch nach der Scheidung noch begabten Frau. Alfons Kloeble ist, der Maler, der sein schweres Geschick, nach- und nebeneinander von drei Frauen begehrt zu werden, mit Anstand zu tragen weiß, und Margarete Englehardt ein liebliches Töchterlein, das seinen größten Kummer, den der Jungfräulichkeit, mit bemerkenswerter Zielstrebigkeit zu überwinden sucht. Der sehr herrliche Beifall gilt nicht zuletzt auch dem Bühnenbildner Wilfried Otto.

## Im Staatstheater ...

... findet heute um 19.30 Uhr im Großen Haus eine geschlossene Vorstellung des Schwanks „Zwischen Stuttgart und München“ für den Kulturbund (i. Reihe) statt.

## „Der weilsche Hof“

Auf den Brettern des Passage-Palastes, der ja in letzter Zeit ganz auf Oberbayern eingestellt ist, inszeniert das Aderl Schulte-Ensemble vom Tegernsee

Bauerntheater in diesen Tagen eine handfeste bayrische Bauernkomödie. Es ist ein reizendes Spiel um den „Weilsche Hof“, an dessen Ende begrifflicherweise das tolle Geschlecht einen eindeutigen Sieg davonträgt. Die Handlung gewinnt noch durch die Mitwirkung köstlicher Originalie, die es wirklich verstehen, die Sache verblüffend echt zu gestalten. Kräftiges Jodeln und waschechte bayrische „Musik“ tragen dazu bei, die aufkommende Stimmung zu verdichten. Fr.

## Aus den Rundfunkprogrammen

Montag, 9. Mai

Stuttgart: 14.30 Schulfunk, Naturkunde; 14.30 TRO-Schulfunk; 14.45 Börsenkurse; 18.30 Sports 18.15 Pfr d. Fvru; 18.30 Kammerorchester 20.00 „Ja, das ist meine Melodie“, 20.30 Sendung d. Militärreg.; 21.00 „Die erste Tanzstunde“ beste Sedg.; 21.00 Zeit u. Leben; 22.30 Unterhaltungskunst; 23.00 „Don Juanes Traum“ („Mensch u. Übermensch“, 3. Akt) v. G. E. Shaw — Studio Karlsruhe; 13.00 Erbo aus Baden; 14.45 Neue Bücher (R. Kjelstis 17.00 Soziale u. m. (Alpen) und v. Schubert, Stücke aus d. Davidbindertänzen v. Schumann (Amal. A. Schmidt, Celso, H. Durr, Klav. R. Krieger, Klavierbegleitung); dazw. „In treuer Verbundenheit“, Korbhörspiele v. A. v. Gmelin; — Frankfurt: 20.15 „Von deutscher Seele“ romant. Kantate nach Sprüchen u. Gedichten v. Eichendorff, op. 28 v. H. Fritzer; — München: 20.15 Beste Weisen; — Nordwestdeutscher Rundfunk: 20.00 Ouv. z. d. Oper „Tata Schull“ v. Weber, I. Symph. v. Schumann, Concerto es. es. par violon et orchestra v. Strawinski; Seite 2-Fdu v. Russell.

## Wolke

Vorhersage des Amtes für Wetterdienst Karlsruhe, gültig bis Dienstagfrüh: Am Montag bewölkt, später aufhellend. Höchsttemperaturen 14 bis 16 Grad. Nacht zum Dienstag aufklarend. Tiefsttemperaturen 4 bis 7 Grad. Schwache Luftbewegung.

Eier in luftiger Höhe

Im Karlsruher Westsektor unweit des großen grünen Gartens einer Klinik hat sich in luftiger Höhe auf einem Balken im dritten Stock ein Höhenhühnerhof aufgetan...

Diese Almhühner sind ein kurioses Pendant zu den — allerdings weniger geschätzten — Dachhasen, denn sie haben die Möglichkeit, in ihrer Freizeit das nächste Däch zu besteigen...

Heimkehrer aus Rußland:

Am Samstag und Sonntag trafen in Ulm wieder zwei Heimkehrer-Transporte aus Rußland ein. Darunter befanden sich 500 Heimkehrer, die in der französischen Zone beheimatet sind...

Stadt Karlsruhe

Gerd Bossert (geb. 1915), Arndtstraße 18, Lg.-Nr. 7148/5; Klaus Diebold (1926), Lorenzstr. 43, Lg.-Nr. 7207/11; Heinz Groß (1908), Schützenstraße 66, Lg.-Nr. 7604; August Herrmann (1913), Ringstraße 53, Lg.-Nr. 9001/1; Erich Seiffert (1909), Vorholzstraße 54 (7), Lg.-Nr. 7207/3; Walter Speck (1915), Vorholzstraße 54 (7), Lg.-Nr. 7207/3; Karl Weick (1918), Rheinstraße 51, Lg.-Nr. 7518/5; Jürgen Weinzapf (1927), Karlstraße, Lg.-Nummer 7607.

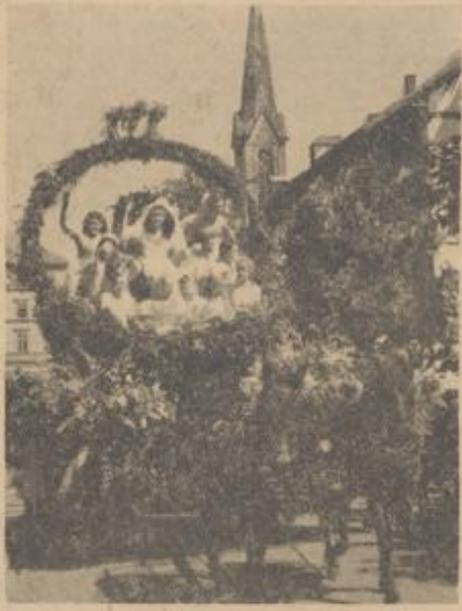
Ein Sommertagsfest wie in alten Zeiten!

Ganz Karlsruhe war gestern auf den Beinen — Das größte Volksfest seit Kriegsende

Bei strahlendem Wetter wurde der gestrige Karlsruher Sommertagszug ein einzigartiger Erfolg: 60-80 000 Menschen säumten die Straßen der Südstadt, durch die der lange, über 100 Gruppen zählende Zug sich bewegte...

Man hat es nicht für möglich gehalten, daß in Karlsruhe — trotz Hockenheim! — so viele Menschen auf die Beine zu bringen sind. Soviel, daß die Straßen, durch die sich der Sommertagszug gestern bewegte, von einem Kopf an Kopf stehenden, zehntausendfachen Menschenmenge besetzt waren...

Malkifer-Kinder, und überhaupt: Kinder, Kinder... Hat man vorher gewußt, daß es in Karlsruhe so viele Kinder gibt? Sie alle trugen den bunten Sommertagssteden mit Brezeln oder ausgeblasenen Eiern oder einem Blumengebüsse an der Spitze...



Der Prunkwagen mit der Malkönigin am Werderplatz

Gruppen der verschiedenen Innungen, die Gruppe der Versuchsanstalt Augustenberg und das Prunkstück des Zuges, die Malkönigin der Stadt, Gartenverwaltung. Und zwei Feuerwehren, die Wasser spritzten, waren dabei, eine Jugendgruppe des VfB Knietlingen mit dem Spruch: 'Sind wir auch diesmal abgestiegen, lassen wir uns doch nicht unterkriegen!'

Als der Zug dann vom Werderplatz aus über Wilhelm-, Schützen- und Ettlinger Straße in den Stadtgarten einmündete, war auf dem Festhalten-

platz eine Menschenmenge versammelt, daß einem angst und bange werden konnte. Es ist kaum übertrieben, wenn man annimmt, daß an diesem herrlichen Sonntag 60-80 000 Menschen unterwegs waren, um den Karlsruher Sommertagszug zu bewundern.

Der Stadtgarten aber hatte im Anschluß daran Betrieb, wie eigentlich seit den guten alten Zeiten nicht mehr. Für die Kinder brachten Spiele aller Art — Sackhüpfen, Tausziehen, Eierlaufen, Topfschlagen und Kletterbaum — viel frohe Unterhaltung...

Vom Lauterberg blickte das Symbol dieses Festes, ein riesiger Sommer-



Eine Gruppe Südstadt-Indianer Foto: Dürr-Firmenich

tagsstecken, vergnügt über das bunte Treiben. Und wenn man genau hinsah, konnte man vernehmen, wie die im Winde wehenden Bänder flüsterten: Das hat der Verkehrsverein aber fein gemacht!

Muttertagsfeier in der Schauburg

Eine Veranstaltung des Kreisjugendausschusses

Der Kreisjugendausschuß im Jugendziehungswerk Karlsruhe-Stadt veranstaltete am Sonntagvormittag in der Schauburg eine Muttertagsfeier mit einem äußerst vielseitigen und dank dem gleichmäßig spürbaren Bemühen aller Mitwirkenden sehr wohl gelungenen Programm.

Studentenpfarrer Schulz machte sich in zu Herzen gehenden Worten zum Sprecher der Gesamtheit, indem er den Müttern tief empfundenen Dank sagte für ihr opfervolles Wirken in der Stille.

zuwirken und durch ihr Gebet den Raum zum Leben in Gott zu schaffen. Anschließend spielte Herr Coblenz von der Naturfreundevereinigung mit echter Hingabe das Ave Maria von Schubert.

Den letzten Teil der Feier bildete ein Geschenk an die Mütter von der Jugendbühne Kinderland reizend einstudiertes romantisches Märchenstück 'Der arme Spielmann', dem vor allem die zahlreich anwesenden Kinder mit heller Begeisterung folgten.

23jähriges Dienstjubiläum. Auf eine 25jährige Tätigkeit bei der 'Allianz Versicherungsaktiengesellschaft' konnte am 1. Mai Eugen Roser, Karlsruhe-Durlach, zurückblicken.

Schwer verletzt wurde in der Pfälzeralstraße ein zehnjähriger Knabe, der beim Überschreiten der Fahrbahn von einem Personenkraftwagen angefahren und zu Boden geschleudert wurde.

Bazar der Bahnhofsmision

In der mit frischem Birkengrün und vielfarbigen Blumengebinden ausgeschmückten Werkkantine der Firma Hald & Neu wurde am Samstagmorgen ein Bazar zu Gunsten der Bahnhofsmision eröffnet.

Prälat Dr. Rude dankte ebenfalls allen Mitwirkenden für ihre Unter-

stützung und schloß mit der Bitte, die Bevölkerung möge sich recht regen an diesem Werk beteiligen und auf diese Weise mithelfen, die finanziellen Nöte der Bahnhofsmision für die nächsten Monate zu beseitigen.

Der festlichen Umrahmung der Eröffnungsansprache durch Toni Teichert, Gerhard Wahl, Violine; Martin Spengler, Bräutchen; Hans Spengler, Cello; und den Karlsruher Kammerchor unter Leitung von Paul Wehrle folgten weitere zahlreiche musikalische Darbietungen, sowie Tänze und lustige Spiele.

Kissel-Kaffee täglich frisch geröstet!

Annahme von Lohnröstungen Kaiserstr. 150, Autohal. Akademiestr. 51

GLORIA

Tagl. 11, 15, 17, 18 und 21 Uhr. 'Starke Herzen' mit Michael Demson - Dalia Gray

KURBEL

12, 15, 17, 18 und 21 Uhr. 'JEDER' des Doppellesens einer Giltwörter

SCHAUBURG

Heute um 15.30, 18.00 u. 20.30 Uhr. Fou a Wozzely in 'Der Engel mit der Postkarte'

Sportler und Sportlerinnen

Für eine Sportschau gesucht. Meldet unter Nr. 9, 49 bei der SAZ Karlsruhe.

Versteigerungen

Öffentliche Versteigerung: Morgen, Dienstag, 10. Mai von 9-18 Uhr...

TURRIS Backpulver

macht immer Freude!

Versteigerung!

Mittwoch, 11. Mai 1949, 9 bis 19 Uhr. 161 im groß. Ziegler-Saal, Baumfelderstr. 18...

Stellen-Angebote

Gebüte Puppenstopfer oder Kräfte, die früher in der Plüschspielwaren- od. Puppenfabrikation tätig waren...

Perfekte Stenotypistin

Jüngere Kraft (bis 25 J.) zum sofort. Eintritt ges. Bewerb. m. handschr. Lebenslauf un. Nr. 8906 an Bad. Annonz.-Expedit., Karlsruhe, Zähringerstr. 10.

Stellengesuche

Volkswagenexpedient sucht Stellung als Fahrer. SS unter 3381 an SAZ Kbe.

Wohnungstausch

Biete Menschengewohn. 2 Zim. u. Küche, Mietz. DM 17.-, Suche 3-Z.-Wohn. wvd. Bad, Kempf, Wilhelmstr. 4.

Eine glückliche Mutter!

Frau Johanna Brüggem. Querschnitt, schreibt: 'Bin äußerst erleichtert, daß das Wunder meines Kindes (Bild oben) schon nach wenigen Gebrauchs von Klosterfrau-Aktive-Puder fast vollständig beseitigt ist.'



Klosterfrau, Meissenergüßel, Schmutzpulver- und Pudertabrik Köln am Rhein

Wohnungstausch Stuttgart - Karlsruhe

Biete in Stuttgart-Bad Cannstatt neuzeitl. Dreizehner-Wohnung Badstaben, Küche mit Veranda, bewohbare Kammer, zwei Kellerräume gekampte Garage, klein Gartenanteil, 5 Minuten vom Bahnhof, 3 Minuten von Straßenbahn, in ruhiger Lage, Nähe Kasper, Miete 190 DM (Gut 18 DM), (Telefonbuch) - Suche entspr. 3-4 Zimmerwohnung in Karlsruhe und Umgebung. Anzeig. u. 7459 an SAZ Kbe. II

Zu kaufen gesucht

Photogerät, 8x9, Platte od. auch Film z. kauf. ges. SS u. 33159 an SAZ Kbe. Schreibmaschine ges. Ang. 33894 SAZ K.

Heiraten

Welches Fräulein oder junge Frau, im Alter von 25-37 Jahren, hätte Lust einen Deutschen in Australien zu heiraten. Gute Kochkenntnisse erforderlich. Einkommensbindung kann besorgt werden. Bitte schriftl. u. 72 755 an SAZ Vaihingen/E.

Frau Erika Holmann

Altesste Eheinstitut Süddeutschland. Stuttgart W. Reichsstraße, 9. 1939. Gutenbergstraße, Tel. 628 15. Auch sonntags Sprechzeit v. 10-16 Uhr.

Verschiedenes

Tüchtige Hauswirtschafterin mit guten Ref. ges. SS u. 33167 an SAZ Karlsruhe. Biete einem Herrn gutes Mittag- und Abendessen. Nachtr. 15 part. Rechts. 1 mal bitten.

Katholische Ehe-Anbahnung

seit 25 J. tausende Ehen. Wünsche u. näheres Angebot erbiet. Neuland-Bund Mannheim-Neustadtstr. P. Böhmstr. 58 II

Zu verkaufen

Damen-Bad, gut erb., ohne Bar., preisw. zu verk. SS u. 33169 an SAZ Kbe.

Tiermarkt

Zuchtviehbesatzveranstaltung in Bliesfelden am Donnerstag, den 19. Mai 1949. Zeitabteilung: Mittwoch, den 18. Mai 1949. Beginn der Sonderöffnung um 12.00 Uhr. Donnerstag, den 19. Mai 1949. Beginn der Verkäufe um 10.00 Uhr. Anmelden sind 250 Bullen und 100 tüchtige Kalbinnen. Für die Gemeinden und Bundesländer die Befehl an gekörten Zuchtbullen haben sowie für die Käufer von tüchtigen Kalbinnen, besteht beste Einkaufsmöglichkeit. Für den Abtransport stehen Eisenbahnwaggons (Frachterladung) und Viehtransportwagen zur Verfügung. Personen aus Speyer-Bischheim, und Schutzgebieten ist der Zutritt verboten.

Tiermarkt

Tiermarkt Schw. Hall.

Geschäftliche Empfehlungen

Fahrradketten

sol. laufend lieferbar an Detailsätzen gegen Nachnahme. Alleinvertrieb der Möwe-Fabrikate Möntgenhoff & Weik Nechl. Abt. (21) Dahl bei Hagen in Westfalen.

Leipheimer & Mende

Stoffe für Damen, Stoffe für Herren, Stoffe für Wäsche, Stoffe fürs Haus

Stierly-Schnittmuster - Prima

Stoffe für Damen

Stoffe für Herren

Stoffe für Wäsche

Stoffe fürs Haus

Stierly-Schnittmuster - Prima

Stoffe für Damen

Stoffe für Herren

Stoffe für Wäsche

Stoffe fürs Haus

Stierly-Schnittmuster - Prima

Stoffe für Damen

Stoffe für Herren

Stoffe für Wäsche

Stoffe fürs Haus

Stierly-Schnittmuster - Prima